

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

48. Sitzung (24.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Obrist v. Passolunghi, Geh. Kriegsrath v. Redl, und Ministerialrath Merk, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Mittermaier Regenauer, Rettig v. K., Rindeschwender Sonntag, Trötschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Secretär Bohm zeigt an, daß eine Eingabe des Obergerichtsadvocaten Armbruster in Rastatt, Namens des Mathias Haber daselbst um Revision und authentische Interpretation mehrerer neuen Prozeßgesetze eingekommen sei, welche der Petitionskommission zugewiesen wird.

Die Tagesordnung führt auf die Erstattung des Berichts des Abg. Hoffmann, Namens der Petitionskommission über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration vom Jahr 1832.

Der Präsident fordert den Abg. v. Jzstein auf, zu diesem Behufe das Wort zu nehmen.

v. Jzstein: Ich gehöre zu Denjenigen, welche die bloße Uebergabe eines Berichtes zum Druck ohne Vorlesung in der Kammer nicht zur Regel machen möchten, denn eines der größten Rechte der Kammer, nämlich das der vollen Oeffentlichkeit würde dadurch gefährdet. Ich ehre dagegen auch auf der andern Seite die Rücksicht auf Ersparniß der kostbaren Zeit und auf Schonung Ihrer Geduld. Ich will deshalb versuchen, ob es mir gelingen wird, die umfassende Arbeit des Abg. Hoffmann, der in Folge seiner Anstrengungen und seiner geschwächten Gesundheit in das Bad reisen mußte, und mir den Vortrag seines Berichtes übertragen hat, in der Weise zu ihrer Kenntniß zu bringen, daß ich die beiderseitigen Interessen der Oeffentlichkeit und des Zeitgewinns mit einander vereinige. Der Redner geht nun zur theilweisen

Vorlesung des Berichtes über, dessen schleuniger Druck beschlossen wird.

Beil. Nr. 1 im 4. Beil. Heft S. 49 bis 78.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Kommissionsberichtes des Abg. v. Vogel über den Gesetzesentwurf, die Regulirung der Ruhegehälter für die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörenden Civildiener betr.

Nachdem sich zur allgemeinen Discussion kein Sprecher gemeldet hatte, wurde zu jener im Speciellen übergegangen.

Zu Art. 1.

also lautend:

„Civildienern, die — ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten; ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

v. Jzstein: Da ich bis jetzt keine Zeit hatte, dieses Gesetz zu durchlesen, so weiß ich nicht, ob auch eine Klasse von Leuten dabei aufgenommen ist, die nach meiner Ansicht den größten Anspruch haben. Ich meine die Postconducteure. Diese Leute müssen Caution leisten, haben große Verantwortlichkeit, sind nicht Staatsdiener, müssen einen schweren Dienst versehen und widmen ihre ganze Kraft dem Staat. Es scheint mir also, daß sie unter Diejenigen gehören, die

einen Anspruch auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben.

Finanzminister v. Böckh: Diese gehören allerdings darunter.

Bekk: Es scheint mir doch, daß man eine nähere Bestimmung darüber machen muß, welche Diener in diesem Gesetz gemeint seien. Es wird sonst zweifelhaft, ob Diejenigen, die der Kommissionsbericht als darunter nicht begriffen erklärt, wirklich nicht darunter verstanden seien. Es ist im Kommissionsbericht vorausgesetzt, daß alle Diejenigen, welche kein fixes Einkommen beziehen, nicht darunter gehören. Ich finde aber in dem Entwurf keine Bestimmung, daß dieses nicht der Fall sei; es möchten selbst Scribenten, die lange angestellt sind, nach dem Gesetz eben so darunter gerechnet werden können, obschon dies nicht die Absicht des Gesetzes zu seyn scheint. Es wäre ferner möglich, daß man etwa auch Stiftungsverrechner, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen, die Subsumirung unter dieses Gesetz verlangen können, um so mehr als Verrechner einiger größeren Stiftungen wirklich den Staatsdienern an Gehalt gleich gesetzt sind. Die nicht unter die Staatsdiener gehörigen derartigen Verrechner könnte man nun in diese Klasse derjenigen setzen, auf welche das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet, was aber gleichfalls wieder nicht die Absicht dieses Gesetzes zu seyn scheint. Darum wurde auch in der ersten Abtheilung viel darüber gesprochen, welche Diener hier gemeint seien, und der §. 1 bedarf einer nähern Bestimmung hierüber.

Mördes: Wie ich den Sinn verstehe, glaube ich ihn so auffassen zu müssen, daß darunter überhaupt nur niedere Angestellte begriffen sind, die durch eine Signatur ihrer Oberbehörde zur beständigen Beibehaltung bestimmt sind, so daß also alle Diejenigen nicht dahin kommen können, die bloß eine vorübergehende Beschäftigung bei einer Stelle des Staats erhalten, z. B. Theilungskommissäre, Scribenten &c. Wer also eine Signatur von seiner oberen Behörde zur ständigen Beibehaltung erhielt, ohne den höheren Anspruch nach dem Dieneredikt für die wirklichen Staatsdiener zu haben, fällt in die Kategorie Derjenigen, die dieses Gesetz im Auge hat, und ich weiß nicht, ob der Herr Minister diesen Sinn als richtig anerkennt.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dies ganz richtig, Scribenten, Theilungskommissäre &c., die gar kein Anstellungsbekret irgend einer Art erhalten, welche die Beamten anneh-

men und wieder verabschieden können, hat man noch nie in die Klasse der eigentlichen Diener, weder in die Klasse der unteren Diener, die das Civildieneredikt gar nicht berührt, noch in die Klasse Derjenigen, die in dem Civildieneredikt bezeichnet sind, gerechnet. Hier sind bloß diejenigen niederen Staatsdiener gemeint, die eine ständige Anstellung erhielten, wie es sich auch aus dem folgenden Paragraphen näher ergeben wird.

Welker: Ich habe geglaubt, daß die Dienerklassen hier etwas schärfer ausgedrückt werden müssen, denn es wird hier eine nicht unbedeutende Last auf die Staatskasse gesetzlich gewälzt, und da ist es doch wohl von großer Wichtigkeit, daß die Kategorieen derjenigen Leute, die an diesen Staatsgeldern Theil nehmen, etwas schärfer berechnet werden. Es müssen dies doch lauter solche Diener seyn, die von dem Chef eines Ministeriums angestellt sind, oder deren Anstellung von irgend einem Ministerium bestätigt ist. Wenn bloß eine Mittelstelle, ein einzelner Beamter etwa Diener ernennen könnte, die nicht von dem Ministerium bestätigt wurden, so könnten die, wenigstens nach der bisherigen Praxis, der Kammer nicht zunächst verantwortlichen Diener die Staatskasse mit einer Last belegen, was ich für unangemessen halten würde. Ich glaube, daß ein verantwortlicher Minister es seyn muß, der die Diener ernennt, die auf diese Weise einen Anspruch auf Pension erhalten sollen, und daher sollte gesetzt werden: nur die durch einen betreffenden Minister angestellten oder bestätigten und auf ständige Dienstleistung angestellten Diener können Pension erhalten.

Kettig v. E.: Diejenigen aber, die von der Kreisregierung angestellt sind, werden nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Welker hat in dieser Hinsicht ganz recht, aber daraus wird kein Anstand entstehen, denn solche Diener dürfen auch von einzelnen Beamten niemals angestellt werden. Jeder Amtsdieners und Gefangenwärter wird und kann nur von dem Ministerium angestellt werden. Nur bei den Zollgardisten besteht eine Ausnahme, indem diese von der Steuerdirektion angestellt und entlassen werden. Ihre Zahl ist zu groß, und würde das Ministerium unnüherweise belästigen. Man braucht es dabei auch nicht so genau zu nehmen, weil diese Diener entlassbar sind. Einzelne Beamte können aber solche Diener nie anstellen, sondern müssen entweder von dem Ministerium oder von dem Staatsministerium selbst angestellt werden.

Mördes: Alsdann könnte zu Beseitigung aller dieser Zweifel vielleicht in dem Gesetz der Beifüg gemacht werden, auf den ich antrage. Civildiener, die mittelst eines Anstellungsdekrets ihre Anstellung unter Anweisung eines fixen Gehalts erhielten. Wer sie angestellt hat, ist nicht von Bedeutung; aber jedenfalls wird es gut seyn, wenn die Anstellung wegen der daraus für das Staatsbudget hervorgehenden Belastung der Verantwortlichkeit dem Ministerium selbst vorbehalten bliebe.

Finanzminister v. Böckh: Was den fixen Gehalt betrifft, so ist in einem anderen Artikel gesagt, daß nur in diesem Fall eine Pension gegeben werden solle. Wenn aber noch etwas beigefügt werden wollte, so könnte man sagen: die durch ein Anstellungsdekret eine ständige Anstellung erhalten haben.

Welcker: Auf diese Weise unterstütze ich den Antrag.

Mohr: Am angemessensten würde seyn, in den zweiten Satz jene Bestimmung aufzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Alsdann zwingen Sie uns, mit jeder Anstellung eines Zollgardisten uns zu beschäftigen. Die Zollgardisten werden von der Steuerdirektion rücksichtlich ihrer Fähigkeiten und Qualifikation geprüft. Der Bericht würde dann lauten, so verhält sich die Sache, wir tragen daher auf Anstellung an, und das Ministerium hätte nichts zu thun, als Ja zu sagen.

Mohr: Die bestehenden Verhältnisse ändern sich jetzt. Bisher hatten diese Leute kein Recht auf zukünftige Pension. Da nun aber durch ein Gesetz für sie ein Ruhegehalt ausgeworfen wird, der unter den eintretenden Bedingungen ihnen nicht wohl versagt werden kann, so werden auch ihre Verhältnisse in der Art verbessert, daß die Signatur irgend eines verantwortlichen Staatsdieners die Verleihung dieses Rechtes aussprechen sollte.

Mördes: Einen Rechtsanspruch haben diese Leute nicht.

Staatsminister Winter: Es stellt nur eine Person im Großherzogthum an, nämlich der Großherzog. Er kann aber gewissen Stellen übertragen, in seinem Namen diese und jene anzustellen. So ist es auch mit dem Ministerium des Innern, das die Gendarmen auf den Vorschlag des Kommandos anstellt und bei dem Kriegs- und Justizministerium. Nur bei dem Finanzministerium tritt die Ausnahme wegen der Zollgardisten ein, die von der Steuerdirektion angestellt werden, weil diese die Leute zunächst kennt. Immer wird aber die Anstellung als von dem Minister unterschrieben betrachtet.

Buhl: Ich wollte nur sagen: ich habe die Bedenklichkeit ungeachtet des Antrags des Abg. Mördes, daß solche Individuen, welche bei Domänen angestellt sind, wie z. B. Domänenkieser, Kassenknechte u. dgl. auch in Pension kommen könnten, obschon diese keinen Anspruch darauf zu machen haben, wenn auch diese Dienste ihre ganze Zeit und Kraft fordern. Diese werden dennoch nicht in die Kategorie gehören, welche Anspruch auf diese Pension zu machen haben.

Finanzminister v. Böckh: Solche Diener werden gegenwärtig nicht mehr angestellt, indem z. B. die Kiefereien durch Kundenkieser versehen werden. Wenn es aber in einzelnen Fällen nothwendig seyn sollte, einen solchen Mann auf Lebenszeit anzustellen, ihm also eine ständige Anstellung zu geben, so würde er allerdings auch in diese Kategorie zu rechnen seyn, vorausgesetzt, daß er seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen muß, und keine andere Erwerbsquelle nebenbei hat. Das ist eigentlich das Charakteristische, daß ein solcher Mann gar keinen andern Nahrungszweig neben seinem Dienst haben kann. Alsdann soll er eine Unterstützung, wenn er sich derselben würdig macht, erhalten, im Fall er dienstunfähig wird, wogegen Jeder, der neben einem andern bürgerlichen Gewerbe einen Dienst erhielt, keinen solchen Anspruch macht, so wie auch nach dem ganzen Inhalt dieses Gesetzes ein solcher Anspruch bloß auf den Fall beschränkt ist, wo ein solcher Mann in anderer Weise eigentlich an den Bettelstab käme, indem die Gemeinden solche Leute in keiner Weise unterstützen, noch weniger ihren Lebensunterhalt auch in der größten Beschränkung sichern.

Sander: Es scheint, daß darin, daß der Diener seine Kraft und Zeit dem Staat widme, die Basis seines Rechtes liegt, einen solchen Anspruch zu machen, welcher Anspruch jedoch nur facultativ ist, und eben deshalb wird aber auch das Amendement des Abg. Mördes besonders noch mit der Bemerkung, die der Herr Finanzminister machte, daß er die ständige Anstellung als eine auf Lebenszeit ausgehende ansehe, nicht angenommen werden können, weil von einer Anstellung auf Lebenszeit bei diesen Civildienern nicht die Rede ist. Sie sind ja willkürlich entlassbar, und eben darum scheint mir, daß man bei dem §. 1 lediglich stehen bleiben könne.

Der Hauptgrund des Gesetzes ruht offenbar im §. 2, nämlich darin, daß diese Diener keinen Rechtsanspruch haben, mögen sie nun heißen, wie sie wollen, oder Dienste haben, welche sie wollen. Die Ertheilung der Pension liegt in dem

Ermeffen der Regierung und in ihrem Ermeffen liegt auch die Anstellung derjenigen Civilstaatsdiener, die unter dieses Gesetz fallen. Der Staat ändert sich nun so oft in seinen verschiedenen Verwaltungseinrichtungen, daß wir gerade bei diesen Dienern morgen vielleicht eine Klasse erhalten, die ähnlich ist jener, die wir heute in das Gesetz aufnehmen wollten, und welche als nicht erwähnt doch nicht unter das Gesetz fielen. Wir sollten daher bei dem möglichst allgemeinen Grundsatz stehen bleiben, der mir der ganz richtige scheint, nämlich alle Diener, die dem Staatsdienst ihre Kraft gewidmet haben, mögen sie dieses thun, wie sie wollen, ob ständig oder nicht ständig als solche unter diesem Gesetz zu begreifen. Der Abg. B e k k hat schon eine Klasse von solchen Civildienern, nämlich die Decopisten, bezeichnet, für welche es ein sehr harter Grundsatz wäre, wenn man in Anbetracht, daß bei den Mittelstellen keine Kanzlisten mehr angestellt werden sollen, ihren Decopisten auch kein Recht gäbe, an diesem Gesetz Theil zu nehmen. Man weiß, daß bei Mittelstellen Decopisten sind, die 30 Jahre lang nichts anderes zu thun, und keinen andern Erwerb hatten, als zu decopiren. Es wäre sehr ungerecht, wenn diese nach einer solchen dreißigjährigen Dienstleistung für den Staat durchaus gar keinen Anspruch an ihn haben sollten. Es wäre dies um so ungerechter, als ja diese Decopisten in den Fall kommen konnten, durch ihren langen Dienst, durch ihr vorge-rücktes Lebensalter zu andern Erwerben untauglich geworden zu seyn. Wenn wir uns in einzelne Klassifikationen dieser Masse von Staatsdienern einlassen, und noch mehr specielle Bestimmungen treffen wollen, so kommen wir zu Unbilligkeiten. Der Hauptgrundsatz ist der, daß sie keinen Rechtsanspruch haben und der zweite der, daß die Regierung über die Berechtigung dazu zu entscheiden hat. Wir wollen ihr also anheimgen, welcher Art von Civilstaatsdienern sie solche Pensionen geben mag. Eine Bestimmung muß aber seyn, daß sie nämlich ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienst gewidmet haben müssen, und weiter bedarf es nicht.

Finanzminister v. B ö c k h: Wenn ich von ständiger Anstellung gesprochen, so habe ich darunter nicht verstanden, daß einer eine Anstellung auf Lebenszeit oder eine solche haben müsse, die man nicht wieder aufheben könne. Ich habe nichts weiter darunter verstanden, als eine solche Anstellung, die man nicht wieder zurückzieht, so lange die Leute ihren Dienst ordentlich und zur Zufriedenheit versehen. Mit der Ansicht des Abg. S a n d e r, die dem Gesetz gemäß ist, bin ich voll-

kommen einverstanden und habe nur zu Vermeidung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß Decopisten, weil sie keinen fixen Gehalt haben, sondern nur für die Tage, wo sie schreiben, bezahlt werden, nicht zu diesen Dienern gehören.

S a n d e r: Wenn man die Bezahlung eben in einer Tagsgelühr abgiebt, so ist es doch auch eine Art fixer Gehalt. Ich habe übrigens nicht behauptet, daß Decopisten ganz allgemein und als solche in die Klasse der unteren Staatsdiener gehören, allein es können Fälle vorkommen, wo die Regierung gar keinen Anstand nehmen wird, solche unter dieses Gesetz zu stellen, indem sonst die Staatskasse in eine viel unangenehmere Lage käme. Hat eine Stelle einen solchen alten Decopisten, so entfernt sie ihn nicht, wenn er auch untauglich ist, sondern läßt ihn aus Mitleiden mit seiner sonst hülflosen Lage fortdienen, und stellt einen weitem Decopisten an. Die Folge ist dann die, daß man aus Mitleiden gegen einen alten Mann ihm 500 fl. schenkt und noch ein weiteres Amt bezahlt.

Finanzminister v. B ö c k h: Zu Decopisten sollte man solche Leute nehmen, denen man später eine andere kleine Anstellung geben könnte. Ein solcher alter Abschreiber ist eine wahre Last für eine Stelle, denn er schreibt von Jahr zu Jahr langsamer und auch undeutlicher. Sodann tritt auch noch eine weitere Rücksicht ein, die bei Scribenten und Theilungskommissären auch beobachtet wird, daß sie nämlich in Krankheitsfällen und dann, wenn sie nichts mehr verdienen können, eine Unterstützung erhalten.

R u t s c h m a n n: Als in der Kommission davon die Rede war, daß die Fassung des §. 1 in der Anwendung allerdings zu Zweifeln Anlaß geben könnte, so glaubte ich vorschlagen zu müssen, einige das Sachverhältniß näher bezeichnende Worte an den Eingang zu setzen; nämlich: „durch Dekrete der Staatsregierung angestellten Civildienern ic.“ sodann nach dem Wort „müssen“ — „und nicht ein bürgerliches Gewerbe treiben.“ Wir haben übrigens die Sache noch näher erwogen und zweckmäßig gefunden, den Regierungsentwurf nach seiner Fassung unverändert anzunehmen. Wir haben geglaubt, daß der Diener seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müsse, werde zunächst die möglichen Zweifel beseitigen und der unmittelbare Bezug des Gehalts aus der Staatskasse müsse immer vorausgesetzt werden, was bei den aus den Bureauaversen Belohnten nicht der Fall ist.

B e k k: Dieses Kriterium ist allerdings entscheidend, aber

es ist nicht das einzige. Allerdings müssen nämlich die Diener ihre ganze Kraft und Zeit dem Dienste widmen, d. h. der Dienst muß ihr Nahrungszweig seyn, wenn sie gleich auch noch Nebenbeschäftigungen haben. Diese Forderung muß fest stehen bleiben. Aber es fragt sich, ob nicht noch ein weiteres Kriterium hinzugesetzt werden soll. Gerade das, was der Herr Finanzminister gesagt hat, macht es nothwendig, daß man ein weiteres Kriterium beifügt, daß man nämlich ausspreche, der Diener müsse ein Anstellungsdekret vom Ministerium oder von einer Mittelstelle erhalten haben, oder nachweisen, daß er ständig angestellt sei. Der Abg. Sander sagt zwar, das Wort „ständig“ taue nichts, weil diese Dienste widerrufen werden können. Das ist streng genommen richtig, aber der Sprachgebrauch bringt es einmal mit sich, daß man solche Dienste dennoch als ständige betrachtet, wenn sie gleich unbeschränkt widerrufen werden könnten. So lange kein Widerruf eingetreten ist, sind diese Dienste als ständig zu betrachten. Dem Wortlaut ist übrigens der Ausdruck nicht entsprechend, und ich würde Statt dessen folgende Fassung vorschlagen: „Civildienern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, von einem Ministerium oder von einer Mittelstelle ein Anstellungsdekret erhalten haben.“ Auf die von den Ministerium Angestellten möchte ich nämlich das Gesetz nicht beschränken. Es ist schon bemerkt worden, daß Zollgardisten von Mittelstellen angestellt werden, und ich bin überzeugt, wenn in der Verwaltung des Ministeriums des Innern solche Centralmittelstellen vorhanden wären, wie bei dem Finanzministerium, so würde man das Ministerium des Innern mit solchen Anstellungen nicht belästigen, sondern dieselben ebenfalls den Centralmittelstellen überlassen. Ich möchte also nicht, daß das Gesetz auf Diejenigen beschränkt würde, welche vom Ministerium angestellt werden, sondern vielmehr sich auch auf Diejenigen ausdehne, welche von Mittelstellen angestellt werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifüg, daß sie ein Anstellungsdekret von diesen Behörden haben müssen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dabei zu erinnern, denn von anderen Behörden kann nicht die Rede seyn, da es entweder eine Mittelbehörde oder das Ministerium selbst seyn wird. Es ist allerdings nicht unzweckmäßig, wenn man in das Anstellungsdekret selbst ein sichtbares Zeichen legt, daß er in die Klasse solcher Diener gehört.

Mördes: Den Ausdruck „ständig“ habe ich wirklich,

wie der Abg. Bekk, ganz in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch genommen. Er rührt übrigens von dem Herrn Finanzminister her, und ist daher auch von dieser Seite schon vertheidigt worden. Der Abg. Sander aber, der den Ausdruck Civildienner besonders in Schutz genommen hat, wird zugeben, daß hier ein weiterer Beifüg nothwendig wird, nämlich die Anstellung mittelst Dekrets, schon darum weil er die Dekopisten auch unter Diejenigen aufnehmen will, die diese Wohlthat haben sollen. Einen Dekopisten wird man aber schwerlich unter die Civildienner rechnen, da ich sonst nicht wüßte, wo man aufhören sollte. Alsdann würden alle diejenigen Civildienner heißen, die in irgend einer Beziehung zu den Staatsverrichtungen stehen. Die Dekopisten werden nach der wohlthätigen Absicht, die ich theile, weil ich das Schicksal mancher alten Schreiber kennen lernte, dieser Wohlthat auch nicht entgehen. Solche alte Dekopisten, die oft des Vertrauens wegen gerne bei den Stellen behalten werden, wird man, wenn sie sich anders ordentlich benehmen, zu den Stellen eines Kanzlisten vorrücken lassen, sie mittelst Dekret anstellen und unter Diejenigen rechnen, denen das Gesetz die Aussicht auf Pension eröffnet.

Sander: Ich widersehe mich dem Vorschlage des Abg. Bekk aus dem Grunde den der Herr Minister Winter angeführt hat. Es ist gleichgültig von wem die Anstellung erfolgt; sie geht von der Regierung aus und es kommt nicht darauf an, ob sie von einer s. g. Unterbehörde oder von einer obern Behörde verfügt wird. Wir sind vielleicht bald im Falle, den ganzen Staatsorganismus zu ändern, und wer von uns weiß, was bei dieser Veränderung einer s. g. unteren Stelle die wir noch nicht kennen, übertragen werden wird. Wenn wir Landvogteien erhalten, so ist es möglich, daß diesen das Recht gegeben wird, die Amtsdienner zu ernennen, so wie auch die Gerichtshöfe dieses oder jenes Recht erhalten können, und es kann daher der Satz, daß nur Diejenigen, welche von obern Stellen angestellt sind, ein Recht haben sollen, zu Unbilligkeiten führen. Die Anstellung erfolgt von der Regierung oder von dem Staatsoberhaupt, durch Stellen, die er dazu bestimmt, und wir können bestimmte Stellen nicht zum Voraus im Gesetz nennen, welche die untersten Civildienner zu ernennen haben, ohne daß wir am Ende zu Unbilligkeiten kommen.

Staatsminister Winter: Der ganze Streit ist überflüssig, allein es kann gleichwohl zur nähern Bezeichnung etwas ins Gesetz aufgenommen werden. Von Keinem aber

kann hier die Rede seyn, der nicht in einem Etat läuft. Sie mögen einen Etat aufschlagen, welchen Sie wollen, so treffen Sie bis auf die untersten Zweige hinaus immer diese Diener an, und wenn sie nur 150 fl. Gehalt haben. Weil sie aber im Etat laufen, müssen sie nothwendig ein Dekret haben und alle denjenigen Weg gehen, den ein ständig Angestellter durchgehen muß, und das Finanzministerium muß die Befolgung auf irgend einen Etat anweisen. Die andern Arbeiter finden Sie auf dem Bureauaversum, allein diese interessieren die Kammer auch nicht, weil es sich da bloß um die Verwendung des Geldbetrags im Ganzen handelt.

Mördes: Unter dem Aversum finden sich auch die Gehalte der Dekopisten.

Staatsminister Winter: Diese Dekopisten kennen wir selbst nicht, da z. B. der Regierungsdirektor hiezu anstellt, wenn er will.

Leipzig: Meiner Ansicht nach, sind wir über dasjenige, was durch den Paragraph ausgesprochen werden soll, Alle einig, und die Vorschläge von verschiedenen Seiten gehen mehr die Redaktion als die Sache selbst an, allein die Kammer redigirt meistens nicht glücklich. Ich vereinige mich ganz mit der Ansicht des Abg. Beck, dessen Fassung mir nur etwas zu schleppend und weiltätig ist, und ich schlage daher eine andere Fassung vor, die auch demjenigen, was der Abg. Sander will, zu entsprechen scheint. Ich glaube auch, daß wenn wir das Wort ständig hier stehen lassen, der Zweifel entsteht, ob eine lebenslängliche oder unwiderstehliche Anstellung gemeint sei, wogegen das Wort patentirt jeden Zweifel entfernt. Wenn man freilich von patentirten Staatsdienern spricht, so denkt man zunächst an patentirte Staatsdiener, was abermals zu Zweideutigkeiten führen könnte, allein diese Zweideutigkeit ist gleich durch den Nachsatz gehoben, woraus sich ergibt, daß unter den patentirten Civildienern, wenn sie nicht in die Klasse der Staatsdiener gehören, keine andern verstanden werden können, als Diejenigen, die von der betreffenden Regierungsbehörde ein Dekret haben, und dieses Dekret, durch das sie angestellt sind, ist ihr Patent. In Verbindung mit der Fassung, in welcher der Entwurf vorliegt, wird also das Wort „patentirt“ alles ausdrücken, was der Abgeordnete Beck will.

Finanzminister v. Böckh: Das Patent hat man gerade weggelassen, weil man sich dieses Wortes für die Anstellung der eigentlichen Staatsdiener bedient. Man sollte sagen:

Civildieners, die, ohne in die Klasse der Staatsdiener zu gehören, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, und mittelst Dekrets der zuständigen Behörde eine ständige Anstellung erhalten haben. Es kann Einer auch auf einige Zeit angestellt werden und doch ein Dekret erhalten. Das Charakteristische besteht auch bei diesen Dienern darin, daß sie eigentlich auf Lebenszeit angestellt sind, wenn sie ihren Dienst ordentlich und pflichtmäßig versehen.

Welcker: Nach der erhaltenen Aufklärung will ich meinen Antrag, daß der Diener durch das Ministerium angestellt seyn müsse, gern dahin erläutern, wohin ihn der Abgeordnete Beck ausdehnte, der nämlich auch die Mittelstelle in seine Fassung aufnahm, wonach dann der Satz auch in Berücksichtigung der Bemerkung des Herrn Finanzministers sich so stellen würde, daß Einer durch ein Dekret des Ministeriums oder durch eine Mittelstelle angestellt seyn müsse. Der Abg. Sander wollte uns damit trösten, daß die Diener alle keinen Rechtsanspruch haben, allein wir wollen auch dem Lande keine Last auflegen und auch hinsichtlich der konstitutionellen Gesetzgebung gegen die wechselnden Minister die Garantie haben, daß sie nicht eine zu große Klasse von Leuten in die gesetzliche Pensionsbestimmung aufnehmen. Es ist dies den Ministern, selbst abgesehen davon, daß sie wechseln, gewiß in so fern angenehm, als eine Art von Interpretation, die man in einem solchen Gesetze machen kann, eine ganze Reihe von Personen zu berechtigen scheint, die sie selbst nicht berechtigt erklären wollen und nun von ihnen mit Bitten bestürmt werden. Darum ist es gut, wenn von einer Anstellung mittelst Dekrets des Ministeriums oder einer Mittelstelle die Rede ist. Wenn der Abg. Sander sagt, es könnte später andern Beamten auch erlaubt werden, Leute anzustellen, so würde ich nicht für gut finden, wenn solche Diener angestellt würden, welche Anspruch auf Pensionen an die Staatskasse machen. Das ist aber keine so große Sache, daß die Mittelbehörde das Wort „ständig“ in ihr Dekret aufnimmt, weil gewiß dabei kein Mensch an ein Widerstehlich denken wird, allein auch davon würde ich abstrahiren, weil der Satz, daß der Angestellte seine ganze Zeit und Kraft dem Staat gewidmet haben müsse, schon sagt, daß es sich um kein vorübergehendes Geschäft handelt. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Beck, daß im Gesetz gesagt werde, die durch ein Dekret des betreffenden Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind.

Selzam: Gerade weil der Beisatz „die ihre ganze Zeit

und Kraft dem Staat gewidmet haben," als das Wesentliche und Charakteristische anzusehen ist, wird die Fassung der Regierung oder der Kommission vollkommen genügen. Jeder niedere Civildiener erhält gleichfalls ein Anstellungsdekret, wenn er je keines erhielt, so wird er doch verpflichtet, wo dann wenigstens das Verpflichtungsprotokoll dafür gelten könnte.

Wördes: Ich möchte doch fragen, ob der Dekopist auch ein Angestellter ist, wenn er auch verpflichtet wurde.

Stösser: Aus dem §. 3 geht deutlich hervor, daß nur solche Angestellte einen Ruhegehalt erhalten sollen, die einen fixen Gehalt haben. Es möchte daher gut seyn, in den Artikel die Bestimmung aufzunehmen, „Civildienern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, durch eine kompetente Behörde mit einem fixen Gehalt angestellt sind.“ Ich bedaure, daß dadurch mehrere Diener ausgeschlossen werden, wie z. B. Zoller, Steuereinnahmer, die auch keinen andern Dienst haben, als diesen. Es sind gewöhnlich beabschiedete Unteroffiziere.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen, wenn Sie diese Bestimmung in den Artikel 1 aufnehmen wollen. Uebrigens habe ich geglaubt, daß sie schon im Artikel 2 ausgesprochen sei.

Mohr: Wir werden den Bedenkllichkeiten hinsichtlich des Vorschlags des Herrn Finanzministers wegen des Wortes „ständig“ nicht dadurch begegnen, daß wir den Antrag des Abgeordn. Stösser hier aufnehmen und sagen, mittelst Anstellungsdekrets ein fixes Dienst Einkommen genießen, denn wir hätten dann einen Begriff aufgestellt, wonach nur jene hierher gehörten. Fixe Gehalte haben ohnehin immer nur diejenigen Stellen zu bewilligen, welche ein Anstellungsdekret ertheilen dürfen.

v. Scheppe: Ich widersetze mich dem Antrag, in den ersten Artikel den Satz aufzunehmen, daß nur Diejenigen unter diesem Gesetz zu verstehen seien, die einen fixen Gehalt haben. Welchen Grund haben wir denn, den mit fixen Gehalt einen Ruhegehalt zu gönnen, doch keinen andern als den, daß wenn sie unfähig werden und ihrem Geschäft nicht mehr vorstehen können, wenn sie auf keine andere Art den Erwerb zu finden wissen, dann bei den Gemeinden Unterstützung suchen müßten. Ich sehe nicht ein, warum man einen Unterschied machen will, ob Einer einen fixen Gehalt oder Lantienmen bezog. Diejenigen, die zur Zeit einen fixen Gehalt haben, können ja später in den Bezug der Lantienmen

kommen, wodurch sich in ihrem Pensionsverhältniß wohl nichts ändern kann. Wenn einer seine Zeit den Geschäften des Staats widmet, so soll er die Wohlthat der Pension genießen, er mag bezahlt gewesen seyn wie er will.

Sander: Ich widersetze mich auch dem Antrag, die fixen Befoldungen in diesen Paragraphen hereinzuziehen, denn man kann diesen Begriff zuverlässig nicht aus diesem Paragraphen heraus argumentiren. Er spricht allerdings von einem fixen Einkommen, das den Maßstab bilden soll, allein er benennt die Diener nicht, die einen Anspruch machen können oder unter die Klasse dieses Gesetzes fallen. Ich glaube aber nicht, daß der §. 3 das fixe Dienst Einkommen zu einem nothwendigen Erforderniß der Pension macht, und ich möchte dieses auch nicht wünschen. Es ist zwar richtig, daß die Regierung den Grundsatz aufstellte, die Civildiener in ihren Befoldungen zu fixiren, allein früher hat es nicht Statt gefunden, wo selbst wirkliche Staatsdiener kein Fixum hatten, und die Regierung kann möglicherweise von ihrem jetzigen Grundsatz wieder zurückkommen. Ich sehe auch nicht ein, was bei diesen Dienern im Weg steht, gewisse Bezüge, die sich aus ihrem Civilstaatsdienst ableiten, als Befoldung zu geben. Es ist dies eben auch eine Art von Bezahlung, und aus dieser Art wird gewiß nie ein Verlust des Rechts auf Pension folgen. Es wäre unbillig, wenn man, falls in Zukunft einmal die Regierung Leute ohne einen fixen Gehalt anstellte, die aber doch wirkliche Civildiener wären, sagen wollte, sie hätten keinen Anspruch, während gerade vielleicht diese dem Staate mehr gedient haben, als andere mit fixer Befoldung. Wir stehen hier bei einer Klasse von Dienern, die unzählbar ist, und darum können wir als obersten Grundsatz nur das aufstellen, daß Einer dem Staat seine Dienste ganz allein gewidmet haben müsse.

Buhl: Ich habe bei der Vorlage dieses Gesetzes die Hoffnung gehegt, daß der große bisherige Pensionsstand sich mindern soll. Nach allen diesen Anträgen wird mir alle Hoffnung entgehen, und Statt desselben eine weitere Aussicht auf die Vermehrung der Pensionen vorschweben. Ich muß vorschlagen, daß bestimmt alle möglichen Fälle festgestellt werden, in welchen die von dem Staat Angestellten eine Pension bekommen sollen oder nicht, und da glaube ich, daß im Grund die Bestimmung des Artikel 1 am Besten ist, weil alle andern Anträge eher Zweifel erregen könnten. Der Ausdruck „ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen,

verstehe ich nicht anders als der Abg. v. Tscheppe. Durch seine Auslegung würde eine große Vermehrung der Pensionen kommen. Ich verstehe darunter eine Stelle, die den Dienern den ganzen Tag oder das ganze Jahr hindurch so beschäftigt, daß er gar kein anderes Gewerbe treiben könnte, wenn er auch wollte. Was den fixen Gehalt betrifft, so hat der Herr Regierungskommissär vorhin erklärt, daß die Regierung keine Pension geben wolle für solche Dienste, neben welchen die Menschen, die dieselben versehen, noch Nebendienste versehen können, wie z. B. die Accisoren, Zoller und dergleichen, welche Lantien beziehen. Ich glaube, der Herr Finanzminister wird die Erklärung darüber dahin geben, daß der fixe Gehalt anders zu verstehen sei.

Finanzminister v. Böckh: Wir wollen die Zahl Derjenigen, die auch nur einen so beschränkten Anspruch auf Pension haben sollen, durchaus nicht ausdehnen, sondern auch in Zukunft nur Diejenigen berücksichtigen wissen, die bisher berücksichtigt wurden. Alle unteren Diener der Steuerverwaltung sind im Grunde ausgeschlossen, weil diese Dienste größtentheils von Personen versehen werden können, die noch nebenher ein bürgerliches Gewerbe treiben. Es drängen sich aber auch noch andere Personen hinzu, die mit dem geringen Gehalt sich begnügen wollen, welchen die Lantien abwerfen. Wir haben übrigens den Grundsatz aufgestellt, daß auch diese in solchem Fall keinen Anspruch auf Pension haben. Die Diener, welche bisher eine Unterstützung erhielten, sind die Zollgardisten, Polizeigardisten, Gendarmen, Polizeidiener, Amtsdiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener und Kanzleiboten, Postwagenkondukteure, Zuchtmeister, Werkmeister und Wärter in den Irrenhäusern. Diese Personen haben dann auch gewöhnlich eine fixe Anstellung, nach welcher sie auch einen fixen Gehalt haben und keine Lantien. Ich weiß wohl, daß zuweilen solche Personen, die mit Lantien angestellt sind, und deren Zahl bei dem Steuerwesen sehr groß ist, in eine traurige Lage kommen, und es wird nothwendig seyn, für diese Personen eine eigene Unterstützungsklasse zu gründen, die sie übrigens aus ihren Lantien dotiren müssen. Nicht selten sind aber solche Personen, die Lantien beziehen, besser daran, als Diejenigen, die einen fixen Gehalt haben.

v. Tscheppe: Die Besorgniß wegen Vermehrung des Pensionsfonds scheint nicht ungegründet zu seyn. Nach dem zweiten Artikel des Gesetzes ist aber nur von solchen die Rede, die nothwendiger Weise einer Unterstützung bedürfen

und ohne diese Unterstützung den Gemeinden zur Last fallen würden. Nun frage ich aber, ob denn so viel Grund vorhanden ist, bloß die Staatskasse zu schonen und die Last auf die Gemeindefasse zu schieben? Ich denke, dieser Gesichtspunkt ist wohl zu berücksichtigen. Uebrigens stimme ich ganz mit dem Abg. Buhl überein, daß die Bestimmung rücksichtlich Derjenigen, die ihre ganze Zeit dem Geschäft widmen müssen, nicht auch auf Diejenigen ausgedehnt werden soll, die daneben noch etwas Anderes thun können. Es handelt sich ja überhaupt nur darum, daß Jener, der unverschuldet seinen Dienst nicht mehr verrichten kann, nachdem er seine ganze Zeit ausschließlich diesem Geschäft gewidmet hat, und neben diesem keinen andern Erwerb mehr haben konnte, den Gemeinden nicht zur Last falle.

Schinzinger: Die Fassung des Herrn Finanzministers wird jeden Zweifel lösen, wenn nämlich die Worte: „zuständige Behörde,“ aufgenommen werden. Die Bedenklichkeit des Abg. Buhl, daß die Staatskasse mit großen Lasten überhäuft werden könnte, theile ich nicht, denn solche Diener haben schon bisher Pensionen im Weg der Gnade erhalten, welche für die Zukunft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bestimmt werden. Diese Pensionen werden also künftig keine große Ausgabe der Staatskasse veranlassen.

v. Isstein: Ich bin, wie der Abg. Buhl, weit entfernt, den Kreis der Personen, die in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen, zu erweitern, da ich im Gegentheil als Mitglied der Budgetkommission immer darauf hinwirkte, in dieser Beziehung Grenzen zu ziehen. Ich halte aber für Pflicht, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Kammer auf eine Klasse von Männern zu richten, von denen schon der Herr Finanzminister gesagt hat, daß sie durch den in dem Gesetze gebrauchten Ausdruck „Civildienner“ von den Wirkungen des Gesetzes ausgeschlossen seien und auch durch die gestellten Anträge nicht in dasselbe fallen werden, obgleich sie in Folge des weitern in dem Gesetze ausgesprochenen Grundsatzes, daß sie ihre ganze Zeit dem Dienst widmen müssen, gleichwohl in dasselbe fallen. Ich meine die Theilungskommissäre. Zwar sind diese Leute nur von dem Beamten angestellt, aber doch nur nach voraus erstandenen Examen und mit Genehmigung der Regierung. So gegründet nun auch manche Klage gegen einzelne dieser Männer seyn mögen, so ist es doch traurig, die ganze Klasse von Leuten in dieser Beziehung beinahe vogelfrei in dem Staat zu sehen. Sie versehen wahrlich wichtigere Ge-

schäfte als mancher Kornmesser oder als die Zollgardisten, die man durch dieses Gesetz begünstigen will, und bringen dem Staat manchen Gulden ein. In ihre Hände legt der Staat die Fertigung aller öffentlichen Urkunden und alle Geschäfte, die oft für Wittwen und Waisen und ganze Familien von außerordentlicher Wichtigkeit sind. Man hat von Diurnisten, Dekopisten und Kanzlisten gesprochen, und hätte sie fast unter dieses Gesetz aufgenommen, spricht aber nicht von diesen Männern, die so wichtige Arbeiten verrichten, und doch muß es als gerecht und billig erscheinen, daß, wenn ein solcher Mann 10—12 Jahre lang sich brav zeigt, der Staat auch auf ihn Rücksicht nehme.

Staatsminister Winter: Dies ist alles wahr, aber es gehört nicht zu diesem Gesetz.

v. Jßstein: Es ist aber sehr wohlthätig, daß man die Aufmerksamkeit der Versammlung, die sich jetzt mit einem solchen Gesetz beschäftigt, auf eine Klasse von Männern lenkt, für welche besser zu sorgen Vorschläge an die Kammer gekommen sind.

Staatsminister Winter: Es kann nicht anders geholfen werden, als bis über die Ausübung der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit oder die polizeiliche Rechtsverfassung ein Vorschlag in die Kammer kommt, wo dann dieser Gegenstand erörtert und zur Sprache gebracht werden muß.

Selzam: Auf die Bemerkung des Abg. v. Jßstein will ich bloß andeuten, daß für solche Männer vorordnungsmäßig schon gesorgt ist, indem sie in Krankheits- oder Untauglichkeitsfällen den sogenannten Scribentengulden erhalten.

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, daß der Artikel so gefaßt werden solle: „Civildienner, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, ihre ganze Zeit und Kraft“ etc. (wie oben bei Art. 1).

Zu

Art. 2

lautend:

„Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt soll ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt.“

Roß schlägt vor, zu setzen: der Ruhegehalt kann bewilligt werden, statt: soll bewilligt werden, welcher Antrag von der Kammer genehmigt wird.

Zu

Art. 3

lautend:

„Der Ruhegehalt soll:

„a) wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Dienst Einkommens oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.“

„b) wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Dienst Einkommens oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen.“

Sander: Ich halte für unbillig, daß ein Diener, der nach Art. 1 seine ganze Zeit dem Staatsdienst widmet, selbst bei 40jähriger Dienstleistung nur die Hälfte seines ohnehin nur sehr schmal zugemessenen Dienst Einkommens mit höchstens 150 fl. erhalten soll, wenn er im Dienst ergraut und er in einem seine Mühen wahrlich nicht belohnenden Dienste vielleicht seine Gesundheit zerrüttet hat. Wenn er in einem Alter von 60 Jahren 150 fl. erhält, womit er noch in einer Stadt leben soll, was bei vielen dieser Diener der Fall ist, so ist dies kaum ein Almosen. Es ist aber offenbar auch viel zu wenig, selbst wenn er auf das Land zieht. Wenn ich an diejenigen Staatsdiener denke, die enorme Pensionen beziehen und nicht ihre ganze Kraft dem Staatsdienst widmeten, sondern viele freie Zeit und mehr freie Zeit als diese andern Diener hatten, so kann ich nur den Antrag stellen, daß, zur Gleichstellung dieser Diener mit den Civil-, Staats- und Militärdienern, ihnen, wenn sie über 40 Jahre gedient haben, ihr ganzer Gehalt gelassen werde, so weit er nicht den Betrag von 400 fl. übersteigt.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung ist bei Festsetzung der Summe von dem Grundsatz ausgegangen, das, was bisher üblich war, nicht zu erhöhen. Die Gendarmen gehören auch in die Klasse derjenigen Diener, von denen hier die Rede ist, und sie sind vielleicht zu den vorzüglicheren dieser Dienerklasse zu rechnen. Das Gendarmeregeseß hat aber auch nicht mehr als 150 fl. jährlich festgesetzt. Es ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß diese Klasse der Staatsdiener im Grunde keiner besondern Fähigkeit bedarf,

sondern mehr in die Klasse der Tagelöhner gehört. Diese Leute brauchen nur lesen und schreiben zu können und physische Kraft zu haben, und ein Mann von solchen Fähigkeiten im bürgerlichen Leben wird sich selten in einem höhern Alter nur 150 fl. verdienen können. Ja, wenn er ganz kraftlos ist, so hat er gar keinen Erwerb mehr und die Unterstützungen aus andern Klassen, als aus der Staatsklasse, fallen so reichlich nicht aus. Das Minimum war bisher 72 fl., worin die Pension eines Unteroffiziers bei dem Militär besteht, und als Maximum haben wir diejenige Summe angenommen, die nach dem Gendarmeriegesetz gegeben werden kann.

Da der Vorschlag des Abg. Sander keine Unterstützung erhielt, so wird lediglich der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

Art. 4

lautend:

a) nach dem Entwurf der Regierung:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit in so weit in Betracht, als sie mehr als sechs Jahre beträgt und der Militärdienst weder in Folge der eigenen Conscriptiionspflicht des betreffenden Individuums, noch in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.“

b) nach dem Vorschlag der Kommission:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptiionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in so weit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9 des Conscriptiionsgesetzes vom 14. Mai 1825 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.“

Finanzminister v. Böckl: Die Regierung findet bei der abgeänderten Fassung der Kommission nichts zu erinnern.

Sander: Ich finde aber dabei zu erinnern, daß ich diesen Art. 4 in jeder Beziehung für höchst unbillig halte, und besonders in der Beziehung, daß der über 6 Jahre betragende Militärdienst nicht in die Dienstjahre eingerechnet werde. Man kann schon sagen, es sei unbillig, daß die erste Capitulationszeit nicht als ein Dienst, der dem Staat geleistet wurde, eingerechnet werde. Ich sehe nicht ein, warum einem Offizier, einem General, diese Dienstjahre nach dem

Pensionsgesetz eingerechnet, einem Kanzleidiener aber, wenn er, durch die Conscriptiion getroffen, gedient hat, nicht eingerechnet werden sollen. Er dient zwar allerdings für seine Person, allein er erfüllt zugleich für alle übrigen eine allgemeine Staatsbürgerpflicht. Der Staatsdienst, meine Herr, ist zwar gegenwärtig in der Lage gesucht zu werden, denn man drängt sich zu ihm, allein angenommen, man würde sich nicht zu ihm drängen, so ist es denn doch Bürgerpflicht, dem Staat Dienste zu leisten, und doch werden alle Dienste, die dem Staat von dem Civildienner geleistet werden, ohne irgend einen Abzug und von Anfang an an der Pension angerechnet. Wie kommt es nun, daß Einem, der durch das Loos für Andere dient, seine Capitulationszeit nicht angerechnet wird? Er dient dem Staat so gut wie jeder Andere, so gut wie Jener, der durch vielfache Umtriebe endlich in den Civilstaatsdienst gekommen ist. Ferner halte ich für unbillig, daß, wenn Einer einen Einstandsvertrag abgeschlossen hat, man diesen nicht einrechnen will. Man wird sagen, er werde dafür bezahlt, allein die Bezahlung für eine 6jährige Dienstzeit ist höchst klein. Ich wiederhole, daß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Militärpensionsgesetzes diese Zeit bei einer Pension eines Generals von 4000 fl. angerechnet wird? Warum sollte sie also nicht auch an einer Pension von 72 fl. und 150 fl. angerechnet werden? Wenn man diesen Art. 4 vollkommen anwendet, so kommen wir zu dem Resultat, daß ein alter ergrauter Militärdienner, ein Feldwebel, wenn er endlich, um größere Ruhe zu erhalten, in einen Civilstaatsdienst tritt, noch einen Verlust an seinen bestehenden Pensionsansprüchen erleidet. Als Feldwebel erhält er nämlich bei weitem mehr als 72 fl., wenn er nun vier Mal einstand und Feldzüge mitgemacht hat und dann pensionirt wird, so erhält er nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wenn er noch keine 15 Jahre im Civildienste diente, nur 72 fl. Wenn dies nicht eine bittere Ironie gegen einen alten gedienten Militär ist, giebt es keine mehr. Ich wünsche daher, daß der Art. 4 so schließe, daß, so weit die Dienstzeit mehr als 6 Jahre dauert, und wenigstens die Militäreinstandskapitulationszeit, die ja im Interesse des Militärs und also abermals im Interesse des Staats übernommen wird, angerechnet werde. Es ist eine abermalige Ironie, wenn man einem Militär sagt, im Interesse des Militärs ist es gut, daß du einstehest, ihm aber sodann dasjenige, was er bei seinem Eintritt in den Civildienst im Interesse des Staats gethan hat, nicht anrechnet.

Wesker und Aschbach unterstützen den Antrag des Abg. Sander.

Winter v. H.: Ich theile die Ansicht des Abg. Sander und unterstütze seinen Antrag, weil mir eine Masse von Staatsdienern vorschwebt, bei welchen ich besonders den Militärdienst berücksichtige; denn dieser ist der eigentliche Staatsdienst, weil seine Leistung mit der Besoldung gar nicht im Verhältniß steht. Bei vielen andern Staatsdiensten kann man meistens sagen, der Staat diene eigentlich dem, der Staatsdiener heißt.

Merf: Ich unterstütze den Antrag besonders darum, weil es allgemeines Interesse hat, das Einstandswesen im Militär zu befördern, um immer tüchtige Unteroffiziere zu erhalten. Ist nun die Aussicht eröffnet, daß die Dienstjahre angerechnet werden sollen, so wird sich Einer eher entschließen, Capitulationen einzugehen, und wir haben die Mittel, tüchtige Unteroffiziere bei dem Militär zu erhalten.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Sander hat gesagt, daß man eigentlich auch die Conscriptiionszeit zählen solle, allein diese soll darum nicht gezählt werden, weil im Grunde die Dienstpflicht nur ein halbes Jahr währt. Unsere Soldaten sind nur in einer Schule, die ihnen gar nicht nachtheilig, sondern für einen großen Theil unserer jungen Landleute eine sehr nützliche Schule ist, die ihnen in ihrem ganzen künftigen Leben zu gut kommt. Die Bemerkung wegen der Einsteher hat sehr viel für sich, allein der Vorschlag, die Einsteher nicht besonders zu berücksichtigen, hat das für sich, daß vielleicht in Zukunft gerade wegen der Aussicht zu andern Anstellungen mehr freiwillig fortdienen, und ich weiß nicht, ob die Einsteher oder Diejenigen, die freiwillig fortdienen, die besten Unteroffiziere seyn werden. Die Bemerkung des Abg. Sander hat indessen, wie gesagt, viel für sich, namentlich die Bemerkung, daß ältere Unteroffiziere, wenn sie später einen Civildienst erhalten, im Fall der Pensionirung weniger bekommen, als sie bei der Pensionirung im Militärdienst selbst erhalten haben würden, und ich nehme daher keinen Anstand auf die von dem Abg. Sander in Antrag gebrachte Abänderung einzugehen und die Zustimmung der Regierung dazu zu geben.

v. Vogel: Ich will nur bemerken, warum der Artikel so gefaßt ist. Die Conscriptiionspflicht ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, und wenn man den Antrag des Abg. Sander annimmt, so entsteht eine Rechtsungleichheit,

weil Diejenigen, die nach ausgeübter Capitulationszeit nicht in Civildienst treten, keine Entschädigung für die bei dem Militär zugebrachten Jahre erhalten. Uebrigens ist der Vorschlag der Kommission weit milder, als derjenige, der im Regierungsentwurf enthalten war. Nach letzterem nämlich wurde die Zeit nicht gerechnet, die Einer länger als sechs Jahre diente, sobald er im Wege der Conscriptiion ins Militär getreten ist. Wenn er also wegen eines Krieges länger als sechs Jahre dienen müßte, so würde diese Zeit nicht gerechnet, während nach dem Vorschlag der Kommission solche in Anrechnung kommt.

Sander: Derjenige, der nach sechs Jahren austritt, und bei seinem Austritt nicht einen Civildienst übernimmt, hat meiner Ansicht nach einen sehr unbedeutenden Anspruch auf Pension von Seiten des Staats, allein Derjenige, der nach seinem sechsjährigen Conscriptiionsdienst noch weiter dient und dann noch einen Civildienst übernimmt, hat einen gegründeten Anspruch darauf, und eine Rechtsungleichheit gegenüber von Jenem, der nicht länger gedient hat, finde ich durchaus nicht.

v. Vogel: Er hat diesen Anspruch nur, weil er nachher Civildienst leistete, und nicht weil er bei dem Militär war.

Wesel II.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Sander, indem ich billiger finde, daß Derjenige belohnt werde, der dienen muß, als Derjenige, der freiwillig eintritt. Letzterer wird seinen Grund haben, warum er eintritt, allein der Conscriptiionspflichtige leistet dem Staat seinen Dienst, während er auf andere Art sich vielleicht besser fortbringen könnte. Es soll dies daher eine Belohnung für treue Dienste seyn.

Selzam: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander besonders auch aus dem Grunde, weil dadurch einer weitern Ungleichheit, nämlich zwischen ältern Militärs und denjenigen, die es erst seit dem neuen Conscriptiionsgesetz geworden sind, abgeholfen würde. Jetzt ist nämlich die Conscriptiionszeit allgemein auf sechs Jahre herabgesetzt worden, während sie früher (vor 1825) in acht bis zwölf Jahren bestand. Den Militärs also, die solches schon vor dem Jahr 1825 waren, würden eintretenden Falls nach der vorliegenden Fassung vier bis sechs Jahre nicht in Anrechnung kommen, was mir vergleichungsweise doch unbillig schiene.

v. Stein: Ich glaube, daß der Einsteher sich in einem ganz andern Verhältnisse befindet, als der Conscriptiions-

pflichtige. Was der Einsteher übernimmt, thut er bloß für sein Interesse, und sein Einstehen ist wie ein anderer Erwerbszweig auch anzusehen. Wenn wir Alle pensioniren wollen, welche Erwerbszweige ergreifen, so weiß ich nicht, wohin es uns führen wird.

Sander: Können nicht auch diejenigen Militärs, die mit 4,000 fl. pensionirt werden, einen Einstandsdienst übernommen haben? und geschieht das Einstehen guter Unteroffiziere nicht zum Besten des Militärdienstes, also zum Besten des Staats selbst? Wenn man sparen will, so spare man an den Großen und nicht an den Kleinen.

Der Antrag des Abg. Sander kommt hierauf nach einigen weiteren Erläuterungen zur Abstimmung, und wird verworfen, der Antrag der Kommission dagegen angenommen.

Zu

Art. 5.

lautend:

„Der Ruhegehalt soll in dem in Art. 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt, und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienst oder einen Unglücksfall zugezogen hat.“

Sander: Ich will nur darauf aufmerksam machen, was der Erfolg dieses Artikels ist, nachdem der Art. 4, wie er von der Kommission gefaßt wurde, angenommen worden ist. Wenn der Amtmann mit dem Amtsdienner zu einer Legalinspection fährt, wobei der Wagen umfällt, und der Amtsdienner mit dem Amtmann ein Bein bricht, wodurch jener ganz erwerbsunfähig wird, so erhält er, wenn er auch dem Staate noch so lange gedient hat, 72 fl.

v. Vogel: Bei Ausführung dieses Beispiels vergißt der Abg. Sander, daß der Beamte bedeutende Kosten auf seine Bildung zu verwenden hatte, und überhaupt die Verhältnisse sehr verschieden sind.

Sander: So heißt es allerdings, daß man außerordentliche Kosten auf seine Ausbildung verwende, allein die Erfahrung zeigt, daß solche wieder mit großen Zinsen im Staatsdienst hereinkommen.

Schaff: Dies ist aber doch sehr selten der Fall!

Der Kommissionsvorschlag wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu

Art. 6.

lautend:

„Tritt keine der im Art. 5 festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst tretenden Individuum höchstens eine, den vierten Theil seines Dienst Einkommens erreichende, jährliche Sustentation ausgeworfen werden.“

Magg: Ich war in der Kommission gegen diesen Artikel, und für die Weglassung desselben. Während meiner Abwesenheit aber trat die Kommission mit der Regierungskommission zusammen, und der Artikel ist wieder stehen geblieben. Ich glaube, wenn keine der im Art. 5 festgesetzten Bestimmungen eintritt, wenn nämlich der Civildiener nicht zehn Jahre gedient, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen einen ausgezeichneten Eifer der Erfüllung seiner Dienstpflicht gezeigt, oder Untauglichkeit durch Unglück im Dienst entstanden ist, daß dann kein Grund vorhanden ist, ihm eine Unterstützung zu geben. Alsdann ist er nämlich wirklich im Fall, eher vom Staatsdienst ausgeschlossen zu werden, statt eine Unterstützung zu erhalten.

Vosselt: Der Mann kann ja im neunten Jahr erkranken, dann kann man ihn nicht dem Mangel und Elend preisgeben.

v. Vogel: Die Kommission hatte dieselbe Bedenklichkeit, wie der Abg. Magg, allein der Herr Finanzminister hat die Aufklärung gegeben, daß es für eine Härte von Seiten der Regierung gehalten würde, wenn man einem Diener, der fast zehn Jahre diente, gar nichts geben wollte. Die Kommission hat aus diesem Grunde keine Bedenklichkeit mehr gegen diesen Artikel erhoben.

Sander: Wenn der Staatsdiener vor dem fünften Jahre einen Anspruch auf Unterhalt hat, und es für diesen billig ist, so ist es auch für den Kanzleidiener billig.

Finanzminister v. Böckh: Es läßt sich nicht umgehen, denn man müßte eigentlich ganz gefühllos seyn, wenn man solche Menschen geradezu an den Bettelstab bringen wollte. Es kann Einer neun Jahre, wenn auch nicht ausgezeichnet, doch erträglich gedient haben. Er kann vielleicht nicht durch anstrengenden Dienst, nicht durch Unglücksfälle untauglich geworden seyn, aber in Folge einer unglücklichen Constitution im achten Dienstjahre die Schwindsucht erhalten haben. Sollte

man einen solchen Menschen hilflos lassen? Wenn es auch hier stünde, die Regierung würde es nicht thun können, und auch im einzelnen Fall nicht thun.

Magg: Ich bitte nur, mich nicht für so inhuman und gefühllos zu halten, daß ich Unglücklichen keine Unterstützung zukommen lassen wollte, das versteht sich von selbst; an den Fall der Krankheit habe ich gar nicht gedacht.

Der Art. 6 wird nach dem Entwurfe der Regierung angenommen, und eben so die Art 7 und 8, welche also lauten, und zwar:

Art. 7.

„Bei der Bestimmung des Ruhegehalts oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:

- a) auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Dienstleistung,
- b) auf die persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners.“

Art. 8.

„Hinsichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31. December 1831 §§. 11—13.“

„Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in den Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl., angewiesen werden kann.“

werden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu

Art. 9.

lautend:

„Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Dienst Einkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Dienst Einkommen für sie nicht günstiger wäre.“

Bei welchem Artikel die Kommission zu Begegnung etwaiser Mißverständnisse vorschlägt, statt der Worte: „bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern“, zu setzen:

„Bei den für die Domänialwäldungen angestellten Beiförstern und Waldhütern.“

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungskommission findet

bei dieser Redactionsveränderung nichts zu erinnern, da sie allerdings möglichen Zweifeln entgegentritt.

Böckh: Ich erlaube mir, auf den Art. 8 zurückzukommen. Vielleicht ist hier ein Redactionsfehler. Im zweiten Satz heißt es: „das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in denselben Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann;“ das wird aber gar nie der Fall seyn können, weil der §. 3 das Maximum, das gegeben werden kann, auf 150 fl. festsetzt.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ein Gendarmewachtmeister sich auf 100 fl. stellt, so beträgt die Hälfte davon 200 fl., und diese Ungleichheit im Gendarmeriegesetz sollte hier wieder gut gemacht werden.

Zu

Art. 10.

lautend:

„Haben sonstige, unter die im Art. 1 erwähnten Civildiener gehörige Personen aus frühern Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten.“

Belcker: Dieser Artikel scheint mir eine Zweideutigkeit nach der gegenwärtigen Fassung zu enthalten, indem man nämlich denselben auch so verstehen könnte, daß die betreffenden Individuen die in diesem Gesetze festgesetzte Pension erhalten, und ihnen auch noch ihre alte Pension vorbehalten bleibe. Das wird aber wohl nicht die Absicht der Regierung und der Kommission seyn, und darum könnte es etwas deutlicher ausgesprochen und etwa gesagt werden, sie beziehen diese höhere Pension.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ein solcher Diener pensionirt wird, so wird er nach diesem Gesetze behandelt, und erhält 150 fl. Beweist er aber, daß er früher eine Anstellung hatte, die ihm einen höhern Ruhegehalt von 200 fl. sicherte, so muß er noch 50 fl. weiter erhalten. Wir haben solche reichsdeputations-schlusmäßige Diener, die auch wirklich einen solchen höhern Ruhegehalt erhalten haben. Der Zweifel kann nicht entstehen, als ob ihnen das gesetzliche Maß gegeben, und noch nebenbei der andere höhere Bezug eingeräumt werden müsse. Nur unter den obigen Verhältnissen bleibt ihnen der Anspruch auf den höhern Ruhegehalt vorbehalten.

Der Art. 10 wird unverändert angenommen, worauf das ganze Gesetz, wie es sich nach den heute gefassten Beschlüssen gestaltet, einstimmig genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 154 bis 161 abgedruckten Beschlusses des Abg. Bader, über die seit dem Landtage von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze.

Auf den Wunsch des Herrn Finanzministers, der wegen Geschäften in kurzer Zeit sich entfernen muß, wird zuerst über diejenigen Verordnungen verhandelt, die in das Finanzfach einschlagen.

Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche, daß Sie sich zuerst darüber aussprechen möchten, ob die nach dem Antrag der Kommission nicht zu reklamirenden Verordnungen 1, 3, 5, 6 und 7 wirklich nicht reklamirt werden sollen? Ich glaube, daß sich der Antrag der Kommission durch die einfache Behauptung vollkommen rechtfertigt, daß diese Provisorien durch den neuen Zollverein alle erloschen sind.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag der Kommission einverstanden, und geht sodann zur Erörterung von Nr. 2 und 4 über; nämlich:

„Nr. 2. Provisorisches Gesetz vom 30. Januar 1834, Nachlaß eines Theils des Rheinzolls von auf bestimmten Zollstationen ein- und ausgehenden Gütern betr.“

„Nr. 4. Provisorisches Gesetz vom 6. März 1834, den Rheinzoll betr.“

Finanzminister v. Böckh: In Beziehung auf diese zwei Gesetze anerkenne ich vor Allem, daß sie von der Regierung vorzulegen sind. Ich anerkenne es, weil sie wirkliche gesetzliche Bestimmungen enthalten, und anerkenne es auch darum, weil sie schon von der Regierung als provisorische Gesetze bei der Verkündung erklärt worden sind. Ich erlaube mir aber gleichwohl auf den Inhalt dieser Gesetze selbst einzugehen, weil ich glaube, daß statt ihrer Vorlage und ihrer Diskussion ein abgekürztes Verfahren in dieser Hinsicht eintreten könnte. Diese Provisorien sind nämlich nicht nur ihrer formellen Natur nach Provisorien, sofern sie die Zustimmung der Kammer erfordern, sondern sind auch ihrem Inhalt nach Provisorien und werden einer baldigen Abänderung entgegengehen.

Das erste Gesetz spricht von den zu Berg nach Leopoldshafen kommenden und von da zu Land über Eimeldingen ausgeführt werdenden Gütern zc.

Das zweite enthält nur die Aenderung, daß diese Begünstigung für alle Berggüter eintreten soll, sie mögen aus einem badischen oder aus einem andern Hafen kommen.

Beide Gesetze bilden demnach ein Ganzes. Der erste Artikel sagt für die zu Berg nach Leopoldshafen kommenden und von da zu Land über Eimeldingen zc. wieder ausgeführt werdenden Güter ist ein Nachlaß zc. bewilligt und ein zweiter Artikel für die zu Berg gehenden, die Rheinzollämter Straßburg und Altbreisach überschreitenden Güter ist der Nachlaß des ganzen badischen Antheils an dem Rheinzoll eingeräumt. Beide Bewilligungen wurden gegeben, um zu verhindern daß die Güter den französischen Kanal einschlagen. Die erste Bewilligung, daß diejenigen Güter, die zu Berg nach Leopoldshafen kommen, nur drei Viertel des badischen Zolls bezahlen sollen, wenn sie über Eimeldingen zc. wieder ausgehen, also nach Frankreich oder nach Basel bestimmt sind, wurde gegeben, um den für unser Land vortheilhaften Transit zu Lande so weit möglich zu erhalten. Sie wurde in der Absicht gegeben, um zwischen Leopoldshafen und Neustett eine Konkurrenz möglich zu machen. Von Leopoldshafen ist die Route von Leopoldshafen nach Basel oder Eimeldingen weiter als von Neustett, und darum wurde für Leopoldshafen die Freiheit von drei Viertel des Mannheimer Rheinzolls festgesetzt. Diejenigen Güter, die in Neustett ausgeladen werden, haben eine andere Begünstigung, indem sie von Neuburg bis Neustett keinen Zoll bezahlen. Die für Leopoldshafen ist aber etwas größer und sie muß um der Konkurrenz willen wegen Neustett größer seyn, weil der Landweg größer ist. Die zweite Bestimmung, daß die Güter, welche zu Wasser die Rheinzollämter Breisach zc. überschreiten, beruht wesentlich darauf, daß nur in dieser Beziehung es einigermaßen möglich ist, auf dem Oberrhein Konkurrenz zu halten mit dem französischen Kanal. Im Wesentlichen werden diese Gesetze, sofern sich die Verhältnisse nicht ändern, fortbestehen müssen, allein es werden doch in Kurzem, in Folge des Zollvereins, Veränderungen darin nothwendig werden, die wir auch wieder provisorisch werden anordnen müssen. In dem Zollvereinungsvertrag ist eigentlich bestimmt, daß die Güter aus allen Vereinstaaaten, wenn sie zu Berg oder zu Thal transportirt werden, auf dem Rhein zwischen Neuburg und Holland frei seyn sollen, diejenigen nämlich, die im steuerfreien Verkehr sind. Dies muß also später angeordnet werden und die Verordnung selbst wieder eine Abänderung erleiden. Darum habe

ich bereits gesagt, daß sie nicht nur formell, sondern auch ihrem materiellen Inhalt nach provisorisch sind, und unter diesen Umständen können wir eine Abkürzung in Behandlung der Sache dahin eintreten lassen, daß die Kammer diese Gesetze als vorgelegt betrachtet. Die Regierung anerkennt, daß sie zur Kenntniß der Kammer gehören, und zu ihrer Fortdauer die Zustimmung derselben erforderlich ist. Weil aber diese Fortdauer selbst nur wieder auf eine kurze Zeit Statt finden kann und in Folge des Zollvereins noch Modifikationen eintreten müssen, die wir jetzt nicht voraus bestimmen können, so wünschte ich, es möchte die Kammer zugleich aussprechen, sie wolle von der Diskussion und Annahme dieser Gesetze in dem vorliegenden Fall abstrahiren und erwarten, in welcher Weise sie künftighin nach eingetretene Zollverein und nachdem die Verhältnisse sich überhaupt näher gestaltet haben, endlich definitiv bestimmt werden möchten.

Bader: Unter den von dem Herrn Finanzminister angegebenen Verhältnissen finde ich für zweckmäßig, daß die Kammer den Beschluß fasse, von der Reklamation dieser Provisorien vor der Hand Umgang zu nehmen, in der Voraussetzung, daß an die Stelle dieser Provisorien doch demnächst andere Bestimmungen über diesen Gegenstand treten müssen.

Buhl: Ich werde einen andern Antrag machen, der in der Wirkung der nämliche ist, vielleicht aber doch die Kammer in ihrem Recht mehr schützen wird. Ich trage nämlich darauf an, die Kammer soll diese zwei Provisorien anerkennen, zugleich aber die Regierung ermächtigen, sie nöthigenfalls aufzuheben.

Bader: Ich habe die Präjudize umgehen wollen, daß die Kammer nicht ihre Zustimmung zu einem Gesetze gebe, welches in den Abtheilungen und in der Kommission nicht erörtert worden ist. Der Erfolg des Antrags des Abgeordneten Buhl wird übrigens allerdings der nämliche seyn, wie der von mir gestellte.

Gerbel: Durch den Antrag des Abg. Buhl tritt die Wahrung der konstitutionellen Rechte der Kammer stärker hervor, als nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters, wobei alles bleibt, wie es ist. Die provisorischen Gesetze dauern fort, ohne daß irgend etwas im Regierungsblatt erscheint. Nach jenem Antrag wird aber etwas darin erscheinen, und ich möchte nur noch wissen, in welcher Form der Antrag des Abg. Buhl ausgedrückt werden solle.

Buhl: Die Kammer soll die Gesetze formell annehmen, von der Regierung als vorgelegt betrachten, darüber eine Diskussion eröffnen und die Regierung durch einen andern Beschluß zugleich ermächtigen, sie aufzuheben, wenn sie es für zweckmäßig findet.

Finanzminister v. Böckh: Die Rechte der Kammer sind hier außer allen Zweifel gestellt, da die Regierung selbst erklärte, sie sei schuldig, diese Verordnungen vorzulegen und die Kammer möchte dieselben als vorgelegt ansehen. Nach dem Antrage des Abg. Buhl müßten diese Verordnungen, die nur noch ein ephemeres Leben haben, jetzt diskutiert und auch an die erste Kammer gegeben werden, wodurch mein Zweck der Abkürzung nicht erreicht würde.

Duttlinger: Ein Provisorium über die Dauer des Landtags hinaus kann nur dann Statt finden, wenn beide Kammern ihre Zustimmung geben, und die Kammern sollten sich daher darüber aussprechen, nachdem ihr diese beiden Provisorien werden vorgelesen worden seyn.

Beck: Der Antrag des Abg. Bader ist ganz recht, allein man sollte die Erklärung wirklich durch die erste Kammer an die Regierung geben, die dann verkündigen könnte, der provisorische Fortbestand dieser Provisorien sei genehmigt worden.

Der Präsident verliest das erste Provisorium.

Bader vereinigt sich mit dem Antrag des Abg. Buhl in der Weise, daß die Kammer ausspreche, sie genehmige den einstweiligen Fortbestand dieser provisorischen Gesetze.

Legterer Antrag wird sofort zum Beschluß der Kammer erhoben.

Buhl fragt, ob inzwischen keine Privilegien ertheilt worden seien, die nach einem frühern Gesetze der Kammer vorgelegt werden sollen?

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß nur eines, nämlich für eine Maschinenfabrik in Mannheim, welche die Erlaubniß erhalten hat, 100 Centner englische Stäbe für ihren Gebrauch einzuführen. Ich werde darauf sehen, daß dieses Privilegium der Kammer noch vorgelegt werden wird. In dessen sind solche Privilegien sämmtlich wegen des Zollvereins widerrüflich ertheilt worden und können auch durchaus nicht fortbestehen, weil der Vereinszoll viel niedriger ist als der unfrige.

Buhl: Ich habe von einem neueren Privilegium gehört, welches ein Etablissement in Kehl erhalten haben solle.

Staatsminister Winter: In Kehl will Jemand eine

Fabrik etabliren, und ist mit mehreren Bitten eingekommen, allein die Sache ist noch nicht erledigt.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dies eigentlich kein Privilegium, sondern es ist nur gestattet worden, Maschinen zollfrei einzuführen. Als aber gebeten wurde, 40000 Rouleaur Tapeten gewissermaßen zur Ausstattung dieser Fabrik selbst herüber führen zu dürfen, haben wir dem Ministerium des Innern erklärt, daß dies nicht Statt finden könnte.

Welcker: In Beziehung auf dasjenige, was am Schluß der Abtheilung a, wegen der schwärmerischen Sekten gesagt worden ist, will ich nur die Ansicht bemerklich machen, von der die Kommission ausging, indem sie keinen bestimmten Antrag stellte. Es ist dies darum geschehen, um dem Recht der Kammer und ihrer Ansicht von der Wirksamkeit und Gültigkeit der provisorischen Gesetze nichts zu vergeben. Die Kommission ist nämlich von dem Grundsatz ausgegangen, der besonders in dem frühern Bericht des Abg. Vekl entwickelt wurde, daß Provisorien, besonders solche, die nur als Provisorien erlassen sind, von selbst außer juridischer Kraft und Wirksamkeit treten, wenn sie auf dem Landtag die Genehmigung nicht erhalten. Die Kammer wird übrigens den Wunsch der Kommission theilen, daß, um alle schwankenden Ansichten der Gerichte zu beseitigen, die Regierung dieses Gesetz außer Wirksamkeit setzen möchte. Die Regierung hat Gründe gehabt, es nicht früher zu thun, allein diese Gründe werden nun verschwunden seyn.

Staatsminister Winter: Die Gründe sind nicht verschwunden aber das fragliche Gesetz kommt nicht zur Anwendung.

Welcker: Ich bin damit zufrieden, aber auch überzeugt, daß kein Richter rechtskräftig darauf erkennen kann.

Zu Nr. I.

auf Seite 158 des fünften Beilagenhefts,
„Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. August 1833, Reg. Bl. Nr. XXXIV, wodurch ein in den im Jahr 1812 erschienenen Nachträgen zum Strafedikt befindlicher Druckfehler verbessert wird.“
wird der Kommissionsantrag ohne Erinnerung angenommen.

Zu Nr. II.

„Provisorisches Gesetz vom 4. Dezember 1833, die Einführung eines Wahlcensus betr.“
bemerkt

Staatsminister Winter, daß im Lauf der nächsten Woche dieses Gesetz werde vorgelegt werden.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. VI. 8. 2.

Zu Nr. III.

„Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834, Reg. Bl. Nr. IX, die Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten betr.“

Ministerialrath Merk: Das Justizministerium hat diese Taxe durchaus nicht als eine Auflage betrachtet, weil sie in ihrer Allgemeinheit den Charakter nicht hat, der für eine solche Auflage vorhanden seyn muß, und auch nicht in Beziehung auf den Gegenstand selbst in diese Kategorie gehört, indem sie an die Stelle der Vergütung für Kosten tritt, die theils durch Miethe des Locals, theils für Schreibmaterialien Statt finden. Die Verrechnung selbst geschieht für die Staatskasse und es wurden hieraus bisher den Räten des Justizministeriums für ihre außerordentliche Dienstleistung Remunerationen bewilligt. Man hat diese Gebühren gerade so betrachtet wie die Didakta und Relationsgebühren und Kollegienelder, worüber kein Gesetz gegeben ist, und auch vermöge seiner Natur nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehört.

Aus diesem Grunde ist die Vorlage des Gesetzes nicht erfolgt.

Welcker: Des Prinzips wegen muß ich die Meinung der Kommission vertheidigen. Es ist dies offenbar eine Taxe und zwar eine nicht unbedeutende Taxe, und wir können, wenn wir einmal dieses Prinzip anerkennen wollten, verschiedene Taxen, die wir vielleicht für weniger billig in materieller Hinsicht hielten, unsern Mitbürgern aufgelegt sehen. Zimmer könnte man uns entgegenhalten, dies sei keine Auflage, die zum Kreis der ständischen Bewilligung gehöre. Ich glaube auch nicht für richtig anerkennen zu müssen, was der Herr Regierungskommissar Merk sagt, denn wir haben neulich ganz speciell über die Festsetzung des Schulgeldes verhandelt, und das, was ein Academiker bezahlt, ist ins Organisationsedikt aufgenommen worden. Ueberhaupt dürfen wir hier nicht das, was in früherer Zeit in Uebung war, wo unter Mitwirkung der Stände noch keine Gesetze gemacht, und zwischen Gesetz und Verordnung es nicht genau genommen wurde, nicht ins Auge fassen, sondern müssen jetzt von dem konstitutionellen Standpunkt, den allgemeinen Bedingungen und Grundsätzen in Beziehung auf das was Gesetz ist, ausgehen, und da wird Niemand sagen, daß Taxen keine Auflagen seien und nicht bewilligt werden müssen. In ihnen liegen Beschränkungen in Beziehung auf das Vermögen und das Eigenthum der Bürger und

nach allen diesen Gesichtspunkten gehört sie in den Kreis der Gesetzgebung, weshalb ich wiederholt mit der Kommission stimme.

Mördes: Wenn der Abg. Welcker selbst zugibt, daß dieses Geld unter den Gesichtspunkt der Kollegengelder gehöre, so glaube ich nicht, daß sie uns zur Bewilligung vorzulegen sind, denn die Festsetzung der Honorare auf einer gewissen Universität, die mir bekannt ist, erfolgt nicht im gesetzlichen Weg, sondern wird in das Ermessen der Professoren gestellt.

Ministerialrath Merk: Es handelt sich hier um eine Gebühr für einen einzelnen Akt, der nicht ohne Kosten verbunden ist. Wenn man nicht vorher gewisse Gebühren dafür regulirte, so müßte man nachher dieselben auf die Köpfe repartiren. Wäre z. B. der Fall, daß nicht schon angestellte Diener diese Prüfung vornehmen, sondern eine Kommission aus nicht besoldeten Personen niedergesetzt würde, so müßte dieser natürlich eine Remuneration dafür ausgesetzt, also auch eine Gebühr von diesen bezogen werden. So aber hat man vorgezogen, gewisse verhältnismäßige Gebühren zu reguliren, die Denjenigen, welche mittellos sind, oder solche nicht leicht bezahlen können, jedesmal ohne allen Anstand nachgelassen werden.

Welcker: Ich habe nur bemerken wollen, daß ich diese Gebühren nicht als Kollegengelder betrachte, obgleich übrigens Kollegengelder auch eine Laxe sind. Absolut richtig ist es aber, daß rechtskräftig die Kollegengelder durch die Kuratoren nicht festgesetzt werden können. Sie sind in dem Organisationsedikt von 1807 bestimmt und kein Kurator hat das Recht, sich über dieses Edikt hinauszusetzen. Wenn es geschieht, so geschieht es mit Unrecht und gegen das Gesetz.

Das, was der Herr Regierungskommissär zum zweitenmal vorgebracht hat, kann ich gar nicht als gültig anerkennen und finde es insbesondere ungegründet, daß im Allgemeinen die Mitglieder des Justizministeriums deshalb einen Ersatz zu fordern hätten, weil ihnen dieses Geschäft aufgetragen werde. Wenn die Regierung es für angemessen findet, dem Justizministerium und seinen Räten ein irgend in das Gebiet des der Justizverwaltung zu rechnendes Geschäft aufzutragen, so haben sie auch für ihre diesfalligen Arbeiten keinen Ersatz zu fordern. Wenn die Regierung finden sollte, daß die Räte des Justizministeriums im Verhältniß zu andern Stellen nicht so besoldet sind, wie sie besoldet seyn

könnten oder sollten, so könnte die Regierung, besonders wenn diese Räte noch mit Geschäften überladen wären, Veranlassung nehmen, ihren Gehalt zu erhöhen, allein ein eigentlicher Ersatz ist hier nicht gegründet. Es haben weder die Mitglieder des Justizministeriums ein Recht auf einen solchen Ersatz, noch haben die Staatsbürger eine Pflicht, einen solchen Ersatz zu bezahlen, denn letztere werden durch Staatsgesetze einer Besteuerung unterworfen. AufLAGengesetze, Tax- und Sportelgesetze sind Gegenstände der Gesetzgebung. Weil die Pflicht für die Staatsbeamten existirt, die Examinanden zu prüfen, so haben die letztern auch keinen Ersatz aus privatrechtlichen Titeln zu bezahlen.

Ministerialrath Merk: Ueber die Billigkeit einer solchen Bestimmung will ich nicht sprechen, sondern nur wiederholen, daß diese Gebühr durchaus nicht bestimmt ist, um daraus eine Remuneration für diese Räte zu schöpfen, sondern sie ist überhaupt bestimmt, um einmal die Kosten, welche diese Prüfung herbeiführt, zu bestreiten und der Ueberrest geht in die Staatskasse. Diese Remunerationen, die bisher den Räten bewilligt wurden, stehen eigentlich in keiner Verbindung mit dieser Laxe, sondern sie erhielten solche erst durch einen Beschluß des Staatsministeriums. Es ist auch nicht bestimmt, wie viel sie erhalten, und die Sache kann daher auch nicht so betrachtet werden, wie der Abg. Welcker meint.

Serbel: Es handelt sich nicht darum, wer von diesen 20 fl. etwas erhält, sondern um die Frage, ob die Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, oder nicht, und da weiß ich nicht, wie man daran zweifeln mag. Es ist eine Laxe, die man einer Klasse von Staatsbürgern auflegt und wenn der Herr Regierungskommissär sagt, es fließe ein Theil davon in die Staatskasse, so begründet er damit gerade die Forderung der Kommission, denn alle Gebühren, die in die Staatskasse fließen, können nicht von einer Administrativsektion angelegt werden. Ob diese 20 fl. zweckmäßig aufgelegt wurden, und ob den Mitgliedern des Justizministeriums mit Recht etwas davon zufließt, sind Dinge, die dann zur Sprache kommen, wenn das Gesetz zur Berathung vorliegt. Daß aber das Ministerium kein Recht hat, solche Laxen aufzulegen, daran glaubte ich, nicht daß es selbst daran zweifle, sondern sich zur Vorlage geneigt erklären würde.

Staatsminister Winter: Ich will mich nicht darauf einlassen, in wie fern das Ministerium eine solche Verordnung erlassen konnte. Daß aber die Laxe bezahlt wird, ist in der

Billigkeit gegründet, denn Jeder, der sich irgend einem andern Gewerbe widmet, muß ebenfalls die Kosten der Prüfung bezahlen. Ich kann übrigens kaum daran zweifeln, daß Ihnen auf dem nächsten Landtage die Tax- und Sportelordnung vorgelegt werden wird, und darin werden dann auch alle diejenigen Gebühren, die nicht unter andern Rubriken als Steuern bezeichnet sind, aufgeführt werden. Bis dorthin können Sie sich auch wohl beruhigen, weil es kaum der Mühe werth seyn würde, ein besonderes Gesetz für ein Jahr über diesen Gegenstand zu erlassen.

Sander: Man könnte allerdings, obgleich anerkennend, daß, aus dem von dem Herrn Regierungskommissär selbst angeführten Grunde, der Betrag fließe in die Staatskasse, es sich um einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung handle, darum abstrahiren, weil ich diese 20 fl. als einen Theil der Prüfungstaxe betrachte, die ja bei uns mannfach bestehen, ohne daß sich die Gesetzgebung seither darum kümmerte. Bei jeder Prüfung in einer Kunst wird eine Prüfungstaxe gegeben. Wenn ein Schreibereincipient examinirt wird, so muß er für einen Theil seines Examens einen Kronenthaler bezahlen, und wenn ein Doctor auf der Universität examinirt wird, so muß er ebenfalls eine Gebühr dafür entrichten.

Wenn wir nun gerade aussprechen wollten, daß diese Prüfungstaxen überhaupt zum Kreis unserer Gesetzgebung gehörten, so würden wir auch aussprechen, daß wir alle Taxen, selbst für ein Doctorexamen auf der Universität, geradezu aufheben könnten, und ich zweifle, ob dies im Sinn mehrerer Mitglieder läge. Eine Taxe ist es, das ist wahr, und sie gehört also zur allgemeinen Sportel- und Taxordnung, wie der Herr Vicepräsident zu sagen beliebte. In dieser Hinsicht wollen wir also die Sache unter jener Unordnung so lange belassen, bis daraus eine Ordnung werden wird, was uns ja versprochen wurde. Die spezielle Vorlage zu fordern, scheint mir deshalb nicht angemessen.

Bader: Ich glaube nun um so mehr, daß die vorliegende Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Da ich von dem Herrn Regierungskommissär gehört habe, daß die fragliche Taxe in die Staatskasse fließe. Der Umstand, daß diese Taxe eine Vergütung der Kosten sei, welche durch die Prüfung der Rechtskandidaten veranlaßt worden, ist für das Gegentheil nicht entscheidend. Alle Sporteln sind ein Präcipualbeitrag, den Diejenigen, welche die Thätigkeit der öffentlichen Stelle für ihre Angelegenheiten in Anspruch nehmen, zu den Verwaltungskosten dieser Stellen zahlen

müssen; deswegen hat noch Niemand behauptet, daß eine neue Sportelordnung im Wege einer Verordnung eingeführt werden könnte. Uebrigens theile ich auch die Ansicht, daß bei der Voraussicht, welche uns der Herr Minister des Innern gegeben hat, daß nämlich auf dem nächsten Landtag eine Sportelordnung werde vorgelegt werden, welche sich auch über diesen Gegenstand ausdehnen werde, von der Reklamation Umgang nehmen könnte. Ich schlage deshalb vor, davon Umgang zu nehmen, und des Grunds des Beschlusses ausdrücklich zu erwähnen.

Posselt: Ich freue mich der Aeußerung des Herrn Ministers des Innern, wonach wir auf dem kommenden Landtag die Vorlage einer Sportelordnung zu erwarten haben. Dadurch wird viele Ungleichheit beseitigt werden, die bisher auch namentlich in Beziehung auf die Prüfung anderer Kandidaten Statt gefunden hat. Ich habe auf frühern Landtagen die großen Kosten hervorgehoben, welche die Prüfung eines jungen Arztes erfordert. Ich schließe mich dem Antrag, von der Reklamation dieses Provisoriums Umgang zu nehmen, an.

Welker: Ich muß mich lebhaft gegen die Ansichten des Abg. Sander verwahren, daß solche Taxen beliebig aufgelegt werden. Nichts ist gefährlicher, als der Grundsatz, daß dasjenige, was die Bürger zu zahlen haben, beliebig aufgelegt werden könne. Ich will lieber vom Staat besteuert werden, als von andern Leuten, die mich taxiren.

Was die Taxen für die Promotionen betrifft, so sind auch diese auf den Universitäten durch förmliche Gesetze bestimmt, und die Taxen der Handwerksgehilfen sind Gegenstände der Gewerbe Gesetze und werden nicht als Sache der reinen Privatwillkühr betrachtet. Alle diese Taxen sind, wenn sie nicht auf bloßen Privatverträgen beruhen, entweder durch ein Gesetz zu bestimmen, oder ungesetzlich. Ich bin übrigens weit entfernt gewesen, diese Taxen als unbillig anzugreifen, sondern bin durch die Erklärung des Herrn Ministers beruhigt, wenn der Beschluß auch wirklich ganz nach dem Antrag des Abg. Bader gefaßt und von der Vorlage des Gesetzes unter diesen Umständen abstrahirt wird.

Sander: Der Abg. Welker muß nicht recht gehört haben, was ich sagte. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß aus dem von dem Herrn Regierungskommissär angegebenen Grunde, weil diese Taxe in die Staatskasse fließe, sie in den Kreis der Gesetzgebung gehöre und nur gesagt, es habe

sich bis jetzt die Staatsgesetzgebung um solche Taren nicht befürmert.

Ministerialrath Merk: Die Regierung anerkennt allerdings, daß alles dieses gesetzlich normirt werde. Da aber noch viele Gebühren dieser Art längst bestehen, so hat man geglaubt, daß die Regulirung einer solchen Gebühr in der Zwischenzeit nicht gerade in der Form eines Gesetzes Statt finden müsse, theils weil schon andere bestehen, die auch nicht vorgelegt sind, theils weil das Ganze zusammengefaßt werden muß, und es besser ist, im Ganzen zu urtheilen, als im Einzelnen.

v. Zylstein: Diese Erklärung des Herrn Regierungskommissärs ist eine andere als die erste, nach welcher es schien, daß man die Sache nicht als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig betrachte. Ich bitte also die Kammer, bei der erfolgten Zusicherung der Vorlage einer Tar- und Sportelordnung von der fraglichen Vorlage Umgang zu nehmen.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag des Abgeordneten v. Zylstein.

Zu Nr. IV des Berichtes:

„Verordnung vom 24. April 1834, Reg.Bl. Nr. XX, die Portomoderation bei Versendung von Briefen und Geldpaketen der im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betr.“

wird nach dem Antrage der Kommission von der Reklamation dieser Verordnung Umgang genommen.

Nr. V.

„Provisorisches Gesetz vom 14. Juni 1834, Regierungsblatt Nr. XXXV, das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die Tauglichkeit der Konscriptirten betr.“

ist der Kammer bereits vorgelegt.

Nr. VI.

„Verordnung des Großh. Staatsministeriums vom 8. August 1834, Reg.Bl. Nr. XXXVI, die Bestimmung der Censurbehörden für öffentliche Blätter betreffend“ wird bei Berathung der Motion des Abg. Welcker über die Presssache ebenfalls Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung seyn, und wird daher bis dahin ausgesetzt.

Zu Nr. VII des Berichtes

„Verordnung des Großh. Staatsministeriums vom 16. October 1834, Reg.Bl. XLIX, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betr.“ auf deren Reklamation die Kommission anträgt, bemerkt

Bell: Ich glaube, man könnte es mit dieser Verordnung machen, wie mit der unter Nr. III. Aus den von der Kommission vorgetragenen Gründen ist es nämlich wünschenswerth, daß jetzt, wo das Großherzogthum Baden dem Zollverein beigetreten ist, eine neue Gewerbeordnung erscheine, welche den künftigen Verhältnissen angemessener ist, und die Gewerbefreiheit mehr begünstigt. Ich würde daher vorschlagen, man soll die Regierung ersuchen, auf dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Verhältnisse der Gewerbetreibenden regulire und darin auch die erforderlichen Bestimmungen über die Wirthschaften aufzunehmen. Uebrigens soll aber aus dieser Rücksicht von Reklamation dieser Wirthschaftsverordnung Umgang genommen werden, wie dies bereits bei Nr. III geschehen ist.

Der Antrag des Abg. Bell wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ueber Nr. VIII.

„Zwei Verordnungen des Großh. Staatsministeriums vom 9. October 1834 und 14. Februar 1835, Reg.Bl. Nr. XLIV von 1834 und Nr. VIII von 1835, das Verbot des Wanderns der Handwerksgehilfen in die Schweiz und des Aufenthalts in derselben betr.“

ist eine Diskussion überflüssig, weil dieses Provisorium zurückgenommen worden ist.

In Beziehung auf

Nr. IX.

„Verfügung des Großh. Staatsministeriums vom 2. April 1834 (verkündet von der Großh. Regierung des Mittelrheinkreises unterm 6. Juli 1834, Anzeigeblatt Nr. 48), welche die Erläuterung enthält, daß die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besondern Bestimmungen nicht aufhebe, weshalb die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die im Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden könne, als sie früher bestanden“

wird der Kommissionsantrag, die Großherzogliche Regierung um Zurücknahme dieser Verfügung anzugehen, angenommen.

Die bei vorstehender Diskussion beschlossenen Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog enthalten:

Beil. Nr. 2 und 3.

Nachdem die Tagesordnung durch die voranstehenden Gegenstände erschöpft, die gewöhnliche Sitzungszeit aber noch nicht vollends umflossen war, machte der Präsident der Kammer den Vorschlag, die Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern zu benützen und sich einen Bericht der Petitionskommission vortragen zu lassen, über die Bitte der Stadt Schoppsheim, die Errichtung einer höhern Bürgerschule betr.

Serbel erstattet diesen Bericht.

Beil. Nr. 4.

Staatsminister Winter fragt, ob die Absicht dahin gehe, daß neben der dort bestehenden lateinischen Schule eine höhere Bürgerschule errichtet werde.

Kröll: Es findet hier eine Verwechslung zwischen Gewerbeschulen und höhern Bürgerschulen Statt. Wenn bloß eine höhere Bürgerschule errichtet werden soll, so wird dort die lateinische Schule dieselbe Veränderung erfahren, wie in andern Orten. Diesem Gesuch wird gar nichts im Wege stehen und ich unterstütze von Herzen das Gesuch in Beziehung auf die höhern Bürgerschulen. Allein die Petenten scheinen in der Sache nicht klar zu sehen, da sie zur Errichtung einer höhern Bürgerschule die Zunftklassen in Anspruch nehmen wollen, was höchstens für Gewerbeschulen geschehen könnte.

Kettig v. E.: Was die in dem Kommissionsbericht geschilderten Verhältnisse der Stadt Schoppsheim betrifft, so muß ich dieselben bestätigen. Es muß hier ein Mißverständnis vorliegen, dessen der Abg. Kröll erwähnt hat. Es ist begreiflich, daß durch die Errichtung einer höheren Bürgerschule die lateinische Schule aufhört. Die Verhältnisse, die für Schoppsheim sprechen, bestehen darin, daß das Lokal, welches die Stadt dazu anbietet, sehr geeignet ist für Errichtung einer solchen Schule. Es ist ein ganz großes und schönes Gebäude, welches für Aufnahme der Lehrer, für die Schulzimmer hinlänglich Raum darbietet. Da die Stadt Schoppsheim noch überdies andere Beiträge leisten, und da, was richtig ist, die Zunft etwas beitragen kann, so wird der Willfährung dieser Bitte nichts im Wege stehen. Es kommt aber auch besonders in Betracht die Lokalität. Die Stadt Schoppsheim ist von einer Gegend umgeben, die nicht anders als in einem entfernten Ort eine Schule besuchen kann. Es wäre in der That traurig, wenn die Stadt Schoppsheim nicht sollte berücksichtigt werden.

Staatsminister Winter: Die Sache ist mir nicht klar, denn ich weiß wirklich nicht, was die Schoppsheimer wollen. Sie haben eine lateinische Schule, wofür ein Fond besteht und ein eigenes Personal angestellt ist. In dieser Beziehung können sie fordern, daß dieser bisher lateinischen Schule die Ausdehnung gegeben werde, wovon die Verordnung über die Bürgerschulen spricht. Ob nun dieses der Stadt Schoppsheim gerade zuträglich ist, weiß ich nicht. Ins Budget sind 8,000 fl. für höhere Bürgerschulen aufgenommen gewesen, allein ich gestehe frei, daß ich sie wieder ausgelassen habe, weil ich mir den Fall als möglich dachte, es möchte das Bedürfnis von Volksschulen schon so bedeutend ansteigen, daß man nicht zu einer und derselben Zeit und ehe man gewiß weiß, wie viel zu den ersteren nothwendig ist, einen so bedeutenden Beitrag für die höhern Bürgerschulen aufnehmen könne. Die Bürgerschulen sind nur in einem etwas ausgedehnteren Sinne das, was bisher die lateinischen Schulen waren. Sie sind Bildungsschulen für die Söhne der wohlhabenden Bürger und der Beamten, theils in der Stadt, theils in der Nachbarschaft. Sie stehen mit den übrigen höhern Lehranstalten, nämlich den Gymnasien und Lyceen in der Verbindung, daß, wer in einer bestimmten Klasse der höhern Bürgerschule ist, in eine Klasse des Gymnasiums oder Lyceums eintreten kann. Es fragt sich aber, ob nicht der eigentliche Wunsch der Stadt Schoppsheim dahin geht, eine Gewerbeschule zu besitzen, nämlich einen praktischen Unterricht für alle Arten von Gewerben bis zu dem kleinsten herunter, woran Jeder Theil nehmen kann, der in der höhern Bürgerschule schwerlich je Eingang finden würde. Ich müßte also von der Sache vorher genaue Kenntniß haben, ehe etwas gethan werden könnte. Ist von Gewerbeschulen die Rede, so ist der Regierung in Freiburg ein Fond zugewiesen, aus demjenigen bestehend, was auf dem vorigen Landtag bewilligt worden ist. Für verschiedene Städte im Schwarzwald ist bereits eine Summe zu Gewerbeschulen zurückgelegt worden bis zu dem Zeitpunkt, wo diese in der Lage sind, solche zu errichten.

Scheffel bemerkt, daß die Tendenz der Stadt Schoppsheim auf eine höhere Gewerbeschule gerichtet sei.

Kröll: Wenn ich nicht irre, so stand auf der ersten Seite der Petition zuerst das Wort Gewerbeschule, das aber durchgestrichen und in höhere Bürgerschule verwandelt wurde, woraus hervorgeht, daß also die Petenten allerdings nicht ganz mit sich im Reinen gewesen zu seyn scheinen.

Wenn aber der Herr Minister sagt, daß die höhern Bürgerschulen nur in einem etwas ausgedehntern Sinne dasselbe seien, was die lateinischen Schulen sind, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß in den bisherigen lateinischen Schulen beinahe keine Rücksicht auf die Realwissenschaften genommen wurde, was die höhern Bürgerschulen hauptsächlich bezwecken.

Fecht: Es kommt allerdings das in Betracht, daß bei der Verwandlung in höhere Bürgerschulen besonders auch auf gemeinnützige Kenntnisse, auf Kenntnisse in den Gewerben gesehen wurde. Es wird Keiner eine Gewerbeschule mit Nutzen, wenigstens mit großem Nutzen besuchen können, der nicht vorher schon von Mathematik und Geometrie einige Begriffe hat. Diese werden ihm in der Bürgerschule beigebracht, allein dazu reicht ein Lehrer nicht hin und dieses werden die Schoppsheimer im Auge haben. Der Lehrer muß ein Geistlicher seyn und kann natürlich neben diesem seinem Beruf nicht auch noch dem andern Dienste sich gehörig widmen. Es gehört nach Schoppsheim noch ein Lehrer, der besonders im Zeichnen u. Unterricht giebt, was besonders für jene Stadt von großer Wichtigkeit ist, indem so manche Fabriken dort errichtet werden sollen, wo es nur vorthailhaft seyn kann, wenn auch die Arbeiter in Kunstfertigkeiten einige Uebung haben.

Staatsminister Winter: Es herrscht hinsichtlich der Gewerbeschulen und höhern Bürgerschulen noch eine große Verwirrung. Der Gewerbeschüler braucht nichts mitzubringen, als Lesen, Schreiben und Rechnen. Den Unterricht in der Mathematik erhält er zwar auch, allein lediglich nur angewendet auf sein Gewerbe. In der höhern Bürgerschule hört er aber allgemeine Mathematik ohne Rücksicht auf irgend ein Gewerbe. Es kann in Schoppsheim eine höhere Bürgerschule und auch eine Gewerbeschule bestehen, allein das dringende Bedürfnis für diese Stadt ist zunächst eine Gewerbeschule, und es wundert mich, daß sich Schoppsheim nicht gemeldet hat. Es haben sich eine Menge von Städten gemeldet und die unter die Kreise vertheilte Summe ist größtentheils auch schon unter die einzelnen Städte vertheilt, wenn auch noch nicht ausgegeben.

Kettig v. C.: Die Bedenlichkeiten werden durch die Bemerkungen des Abg. Scheffel ganz gehoben seyn, wonach die Stadt Schoppsheim nichts anderes im Auge hat, als die Errichtung einer Gewerbeschule.

v. Isstein: Ich füge nur noch bei, daß, wie der Herr Minister des Innern selbst anerkennt, das gewerbefleißige Volk im Wiesenthal eine besondere Berücksichtigung und eine Gewerbeschule verdient.

Buhl: Dieser Gegenstand verdient auch noch in anderer Hinsicht die höchste Berücksichtigung, denn wir sind neuerlich durch den Zollverein in eine Gesellschaft von Leuten getreten, die sehr viel gelernt haben.

Gerbel bestätigt die Bemerkung des Abg. Kröll, in Beziehung auf die schwankende Ansicht der Stadt Schoppsheim und fügt noch hinzu, daß die Petenten darüber im Klaren seien, daß der bei der dortigen lateinischen Schule angestellte Diakon, dem zugleich eine Pfarrei übertragen sei, dieser Schule nicht ganz so vorstehen könne, als es notwendig erscheine.

Die Kammer beschließt nach dem Kommissionsantrag, die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, womit die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung.

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:

Gerbel.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstlicher getreuer Stände hat in der heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Aufsuchung der provisorischen Besize niedergesetzten Kommission beschlossen:

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten: die Zurücknahme der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834 gnädigst anzuordnen, in welcher die Bestimmung vorkommt: „es hebe die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht auf, es könne daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug

„auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden.“

Diese Bitte überreichen wir vor dem Throne Eurer Königlich hohen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe den 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Gerbel.

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstherr getreuen Stände hat in ihrer heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Auffuchung der seit 1833 erlassenen provisorischen Gesetze niedergesetzten Kommission den Beschluß gefaßt, zur einstweiligen Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1834 (Regierungsblatt Nr. V), Nachlaß eines Theiles des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 6. März 1834 (Reg. Bl. Nr. IX), den Rheinzoll betreffend, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß überreichen wir vor dem Throne Eurer Königlich hohen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte der Stadt Schoppsheim um Errichtung einer höhern Bürgerschule. Erstatet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Stadt Schoppsheim stellt durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß in ihrer Petition vor, daß dort das Bedürfniß einer höhern Bürgerschule, die in der ganzen Gegend des Wiesenthales fehle, sehr nahe liege, da die in Schoppsheim bereits bestehende lateinische Schule, deren einziger Lehrer auch zugleich Pfarrer in Hausen sei, zur Bildung der Jugend nicht ausreiche. Sie beziehen sich auf die im Regierungsblatt von 1834 Nr. XXVI enthaltene Verordnung vom 15. Mai v. J. und glauben, daß dieselbe aus dem Grund auf ihren Ort Anwendung finden könne, da auch kleineren Städten, welche die Mittel dazu besitzen, die Einrichtung solcher höhern Bürgerschulen verheißen worden.

Was nun diese Mittel betrifft, so geben sie an, daß die Stadt bereits ein disponibles Lokal dazu besitze, das nicht nur zur Anstalt selbst, sondern auch zur Wohnung der Lehrer bequem eingerichtet werden könne, daß die Stadt sowohl die Herstellung, als auch die Unterhaltung und Feuerung zu übernehmen bereit sei, und daß von den, im dortigen Bezirk vorhandenen nicht unbedeutenden Zunftfonds ohne Nachtheil ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Besoldung der nöthigen Lehrer geleistet werden könne.

Wenn man, sagen sie weiter, von dem, in der angezogenen Verordnung enthaltenen Ausspruch, daß auch kleinere Städte, welche die Mittel dazu besitzen, höhere Bürgerschulen zu errichten, wieder abgehen, und dieselben nur den größern Städten zuweisen wolle, so werde dadurch für Ausbildung der Staatsbürger nur mangelhaft und ungleich gesorgt, in größern Städten fehle es schon ohnehin nicht an Bildungsanstalten, die Bewohner der kleinern Orte könnten aber nur mit großen Kosten daran Antheil nehmen, da sie dann die größeren Städte zu beziehen genöthigt seien. Der hohen Regierung müsse es jedoch daran liegen, daß die höheren Bildungsanstalten wo möglich so ausgedehnt würden, daß die meisten Landeskinder, die unter sich gleiche Ansprüche zu machen hätten, zu ihrem Nutzen daran Antheil nehmen könnten, und dieser gute Zweck werde nur dann er-

